

AMTSBLATT

der Stadt Oranienbaum-Wörlitz



mit den Ortschaften Brandhorst, Gohrau,
Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen,
Riesigk, Vockerode und Wörlitz

4. Jahrgang, Nummer 10

Mittwoch, den 1. Oktober 2014

Inhalt

Amtlicher Teil

Stadt Oranienbaum-Wörlitz

- Straßenausbaubeitragssatzung
OT Vockerode, Riesigk, Gohrau, Rehsen Seite 1
- Haushaltssatzung 2014 Seite 6
- Hauptsatzung Seite 7
- Mitteilung Einwohnermeldeamt Seite 11
- Sprechzeiten der Ortsbürgermeister Seite 11
- Strafverteidiger Notdienste Seite 12
- Wichtige Rufnummern Seite 12
- Altersjubilare der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Seite 12

Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue

- Gewässerschau Seite 14

Biosphärenreservat Mittelelbe

- Veranstaltungen Seite 14

Landkreis Wittenberg

- Öffnungszeiten Bürgerbüro des Landkreises Seite 14

Kirchliche Nachrichten

- Seite 14

Notdienste Arzt+Zahnarzt

- Seite 17

Vereine und Verbände

- Seite 17

Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz

- Information Seite 21

Nach Redaktionsschluss eingegangen

- Geschäftsordnung für den Stadtrat
Oranienbaum-Wörlitz und seine Ausschüsse Seite 22

Amtlicher Teil

Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich der Ortschaften Vockerode, Riesigk, Gohrau, Rehsen

(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert § 6 durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), hat der Stadtrat Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 02.09.2014 folgende Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages beschlossen.

§ 1.

Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz erhebt einmalige Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) entstehen.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen dienen, erhoben.

1. Eine „**Erweiterung**“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.

2. Eine „**Verbesserung**“ liegt vor, wenn sich der Zustand der Anlage oder der Teileinrichtung nach dem Ausbau insbesondere hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder der Art ihrer Befestigung von ihrem ursprünglichen Zustand unterscheidet.

3. „**Erneuerung**“ ist die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit sie i. S. v. § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.

§ 2.

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Durchführung der in § 1 Abs. 2 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten, dazu zählt auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten,

2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Stadt Bauasträger nach § 42 StrG LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Gehwegen,
 - b) Radwegen,
 - c) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
 - d) unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün,
 - e) Straßenbeleuchtung,
 - f) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Randsteinen und Schrammborden,
 - i) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
 4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung,
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Park-einrichtungen.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Die Stadt kann in einer gesonderten Satzung bestimmen, dass auch nicht in Abs. 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In dieser Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörigen Rampen.

§ 3.

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Soweit die Stadt eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.
- (2) Der Aufwand für
- Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus
- wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand kann für die gesamte Einrichtung oder für selbständig nutzbare Abschnitte der Einrichtung (Abschnittsbildung) ermittelt werden. Über die Abschnittsbildung entscheidet im Einzelfall der Stadtrat durch Beschluss. Abweichend hiervon kann der Stadtrat beschließen, dass bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes mehrere vergleichbare Maßnahmen zu Abrechnungseinheiten zusammen-gefasst werden. Der Beschluss über die Zusammenfassung ist zu veröffentlichen, bevor die Maßnahme gesondert ermittelt wird.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand für eine Einrichtung oder einen selbständigen Abschnitt der Einrichtung kann jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme insgesamt, aber nach Maßgabe des § 9 auch gesondert für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile der Verkehrseinrichtung ermittelt werden (Aufwandsspaltung).

§ 4.

Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes - Vorteilsbemessung

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt sowie andere Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Stadt anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt:

1. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen (Anliegerstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
- Fahrbahnen; einschließlich der Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Trenn-, Seiten, Rand- und Sicherheitsstreifen	50 %
- Radwege, Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage einschließlich Randsteine und Schrammborde	50 %
- Parkflächen (unselbstständige)	60 %
- Gehwege einschließlich Randsteine und Schrammborde	60 %
- Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	60 %
- Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	40 %
2. bei Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr (Innerorts- oder Haupterschließungsstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
- Fahrbahnen; einschließlich der Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Trenn-, Seiten, Rand- und Sicherheitsstreifen	20 %
- Radwege, Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage einschließlich Randsteine und Schrammborde	20 %
- Parkflächen (unselbstständige)	40 %
- Gehwege einschließlich Randsteine und Schrammborde	40 %
- Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	40 %
- Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	40 %
3. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen (Durchgangs- oder Hauptverkehrsstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
- Fahrbahnen; einschließlich der Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Trenn-, Seiten, Rand- und Sicherheitsstreifen	10 %
- Radwege, Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage einschließlich Randsteine und Schrammborde	10 %
- Parkflächen (unselbstständige)	50 %
- Gehwege einschließlich Randsteine und Schrammborde	40 %
- Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	40 %
- Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	40 %
4. Bushaltestellen
5. Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden (Wirtschaftswege)

50 %

- | | |
|---|------|
| 6. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen | 50 % |
| 7. Selbständige Grünanlagen und selbständige Parkflächen | 50 % |
| 8. Fußgängerzonen und Plätze | 30 % |

§ 5.

Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 4 auf die Beitragspflichtigen ist die mit einem - nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten - Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab). Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, wird je vollendete 2,30 m - bei industrielle genutzten Grundstücken 3,50 m - Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss gerechnet. Es wird jedoch mindestens immer ein Vollgeschoss angerechnet.

(2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. für Grundstücke, die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen die gesamte Grundstücksfläche;
 2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
 3. für Grundstücke, die nicht unter Nr. 5 fallen, für die kein Bebauungsplan nach § 30 BauGB und/oder keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen;
 4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 2 und 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 3 b die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie;
 5. für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB so genutzt werden, insbesondere Fest-, Sport- oder Campingplatz, Schwimmbad, Dauerkleingartengelände, Wochenendhausgebiete oder Friedhof 65 v. H. der Grundstücksfläche;
 6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht;
 7. für alle anderen bebauten Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der auf dem Grundstück liegenden Baulichkeiten geteilt durch 0,2;
 8. für Grundstücke im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z.B. nur land- bzw. forstwirtschaftlich, genutzt werden können, die gesamte Grundstücksfläche;
 9. bei Grundstücken im Innenbereich, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche;
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend;
 2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
 - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,3. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
 - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden.
 3. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind,
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vor-vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
 4. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „sonstige Nutzung“ festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplan-gebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof, Kleingartengelände oder Wochenendhausgebiete, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
 5. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächlichen Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
 6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 7 - ein Vollgeschoss angesetzt.
 7. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.

8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Voll-geschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei

- | | |
|--|------|
| a) eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| b) für das zweite und jedes weitere Vollgeschoss | 0,25 |

2. für Grundstücke, für die nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist, z.B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei

- | | |
|---|------|
| a) eingeschossiger Bebaubarkeit | 0,75 |
| b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss | 0,25 |

3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 5 a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2

- | | |
|------------------------------------|------|
| ergibt für das erste Vollgeschoss | 1,00 |
| b) für jedes weitere Vollgeschoss | 0,25 |
| c) für die verbleibende Teilfläche | 0,50 |

4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich

a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbarer Waldbestand

0,02

b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland

0,04

c) gewerbliche Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau)

1,00

d) gewerbliche Nutzung mit Bebauung, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt

aa) für das erste Vollgeschoss

1,50

bb) für jedes weitere Vollgeschoss

0,375

cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend lit.c)

1,00

e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für die eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch 0,2 ergibt

aa) bei eingeschossiger Bebauung

1,00

bb) für jedes weitere Vollgeschoss

0,25

(5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 33 v.H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 25 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Meter auf- bzw. abgerundet.

§ 6.

Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes ein-getragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht; im Falle des Abs. 1 Satz 4 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.

§ 7.

Entstehung der sachlichen und persönlichen Beitragspflicht, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem gemeindlichen Bauprogramm abgeschlossen sind und der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung (§ 8) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Aufwandsspaltungsbeschluss vorliegt.

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten (§ 3 Abs. 2) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Abschnittsbildungsbeschluss vorliegt. Die Regelung des Abs. 2 gilt für die Beendigung der Abschnittsmaßnahme entsprechend.

(4) Der Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 6 zu bestimmenden Beitrags-schuldner fällig. Für unbebaute Grundstücke werden bis zu Ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung nur die auf die Grundstücksgröße entfallenden Beiträge fällig.

(5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstücks,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlage nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins. Im Falle des Abs. 4 Satz 2 unter Hinweis darauf, wann der auf die Nutzung der Grundstücke entfallende Betrag fällig wird.
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 6 Beitragspflichtigen.

§ 8.

Aufwandsspaltung

(1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
 2. die Freilegung der Fläche für die öffentliche Einrichtung,
 3. die Fahrbahn,
 4. den Radweg,
 5. den Gehweg,
 6. die unselbständigen Parkflächen,
 7. die Beleuchtung,
 8. die Oberflächenentwässerung,
 9. die unselbständige Grünanlagen,
- erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

2) Abs. 1 findet auf die in § 3 Abs. 2 genannten Fälle entsprechende Anwendung.

(3) Ob und wofür im Einzelfall eine Aufwandsspaltung vorgenommen wird, hat der Stadtrat durch Beschluss zu entscheiden.

§ 9.

Abschnittsbildung

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung für die sich nach § 4 unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

§ 10.

Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben. Für den Beitragsbescheid und für die Fälligkeiten gelten die Regelungen gem. § 7 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösevertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11.

Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12.

Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs. 1 Kommunales Abgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1 sowie §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(2) Grundstücke der Ortschaft Vockerode, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.369 qm liegt, also 1.780 qm überschreitet (=übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen, sofern sie über maximal fünf Wohnheiten verfügen, nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:

- von 1.781 qm bis einschließlich 2.738 qm (=doppelte Durchschnittsfläche) mit 30 %
 - die restliche Grundstücksfläche, also ab 2.739 qm bis einschließlich 4.107 qm (dreifache Durchschnittsfläche) mit 20 %
- Die restliche Grundstücksfläche über 4.107 qm wird nicht veranlagt.

(3) Grundstücke der Ortschaft Riesigk, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 2.833 qm liegt, also 3.683 qm überschreitet (=übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen, sofern sie über maximal fünf Wohnheiten verfügen, nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:

- von 3.684 qm bis einschließlich 4250 qm (=doppelte Durchschnittsfläche) mit 30 %
 - die restliche Grundstücksfläche, also ab 4.251 qm bis einschließlich 5.666 qm (dreifache Durchschnittsfläche) mit 20 %
- Die restliche Grundstücksfläche über 5.666 qm wird nicht veranlagt.

(4) Grundstücke der Ortschaft Gohrau, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.473 qm liegt, also 1.915 qm überschreitet (=übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen, sofern sie über maximal fünf Wohnheiten verfügen, nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:

- von 1.916 qm bis einschließlich 2.946 qm (=doppelte Durchschnittsfläche) mit 30 %
 - die restliche Grundstücksfläche, also ab 2.947 qm bis einschließlich 4.419 qm (dreifache Durchschnittsfläche) mit 20 %
- Die restliche Grundstücksfläche über 4.419 qm wird nicht veranlagt.

(5) Grundstücke der Ortschaft Rehsen, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.632 qm liegt, also 2.122 qm überschreitet (=übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen, sofern sie über maximal fünf Wohnheiten verfügen, nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:

- von 2.123 qm bis einschließlich 3.264 qm (=doppelte Durchschnittsfläche) mit 30 %
 - die restliche Grundstücksfläche, also ab 3.265 qm bis einschließlich 4.896 qm (dreifache Durchschnittsfläche) mit 20 %
- Die restliche Grundstücksfläche über 4.896 qm wird nicht veranlagt.

(6) Für Wohngrundstücke, die von zwei oder mehreren Verkehrsanlagen erschlossen sind, wird die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche nur mit 66,67 v.H. angesetzt. Dies gilt für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

(7) Abs. 3 gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

§ 13.

Überleitungsregelungen

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung auf die betroffenen Grundstücke geleisteten wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge werden auf die einmaligen Straßenausbaubeiträge angerechnet. Die betroffenen Grundstücke werden bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig, bis die Gesamtsumme des Einmalbeitrags die vorgenannten Zahlungen erreicht haben, höchstens jedoch für die Dauer von 20 Jahren seit Entstehung des Beitragsanspruchs.

§ 14.

Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist zeitlich begrenzt für begonnene und beendete Maßnahmen zwischen dem 15.06.1991 und dem 21.04.1999.

Gleichzeitig treten folgende bisherige Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen der Gemeinde Vockerode vom 10.03.2010

- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen der Gemeinde Riesigk vom 15.12.2009
- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen der Gemeinde Gohrau vom 16.03.2010
- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen der Gemeinde Rehsen vom 08.02.2010

Oranienbaum-Wörlitz, den 15.09.2014



Zimmermann
Bürgermeister



LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat

Landkreis Wittenberg Postfach 10 02 51, 06872 Lutherstadt Wittenberg

Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Bürgermeister

Franzstr. 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz

Fachdienst: 15

Besucher- Breitscheidstr. 3

adresse:

Auskunft erteilt: Herr Schindler

Zimmer-Nr: 01/18

Tel.: 03491 479217

Fax 03491 479995217

E-Mail: reinhard.schindler@landkreis.wittenberg.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen	Mein Zeichen	Datum
Ihres Schreibens	(bei Antwort bitte angeben)	18.08.2014
13.08.2014	15.1.2.7.Oranienb.-Wörlitz	

Genehmigung

Gemäß § 10 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich die **Hauptsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz vom 29.07.2014**. Die Hauptsatzung ist auszufertigen und bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.



Dannenberg



Haushaltssatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568 vom 11. 10. 1993) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadt folgende, vorn Stadtrat in seiner Sitzung am 02.09.2014 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 erlassen::

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende

Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 12.972.000 €
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 13.580.400 €
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 12.972.000 €
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 12.165.300 €
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.229.000 €
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.116.000 €
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.293.700 €
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.184,800 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2014 sind gemäß Hebesatzsatzung vom 19.06.2013 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v.H. der Steuermessbeträge
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v.H. der Steuermessbeträge.

Oranienbaum-Wörlitz, den 22.09.2014



Zimmermann/
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 136 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568 vom 11. 10. 1993) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Kommunalaufsicht des Landkreis Wittenberg am 18.09.2014 unter dem Aktenzeichen 15.2 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Die Haushaltssatzung 2014 und der Haushaltsplan 2014 mit allen Anlagen liegen nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 02.10.2014 bis 14.10.2014 zur Einsichtnahme im Verwaltungssitz der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Ortsteil Oranienbaum, Franzstraße 1 (Rathaus Oranienbaum, Bürgerbüro) 06785 Oranienbaum-Wörlitz und in der

Aussenstelle im Ortsteil Wörlitz, Erdmannsdorffstraße 87, (Rathaus Wörlitz, Kämmerei) 06785 Oranienbaum-Wörlitz zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Oranienbaum-Wörlitz, den 22.09.2014




Zimmermann
Bürgermeister der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Hauptsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15.05.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 29.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen Stadt „Oranienbaum-Wörlitz“

§ 2

Abgrenzung, Einteilung und Bezeichnung des Stadtgebietes

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortsteile eingeteilt:

- Ortsteil Brandhorst,
- Ortsteil Gohrau,
- Ortsteil Goltewitz,
- Ortsteil Griesen,
- Ortsteil Horstdorf,
- Ortsteil Kakau,
- Ortsteil Kapen,
- Ortsteil Oranienbaum,
- Ortsteil Rehßen,
- Ortsteil Riesigk,
- Ortsteil Vockerode und
- Ortsteil Wörlitz.

(2) Der Ortsteil Wörlitz führt die Bezeichnung „Erholungsort Wörlitz“.

§ 3

Sitz der Verwaltung

(1) Der Hauptsitz der Stadtverwaltung befindet sich im Ortsteil Oranienbaum der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.

(2) Eine Außenstelle der Stadtverwaltung befindet sich im Ortsteil Wörlitz der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.

§ 4

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz wird, wie nachfolgend beschrieben, geführt:

Blasonierung:

„In Silber ein grüner Orangenbaum mit neun goldenen Früchten, wachsend aus einem mit einer silbernen Eichel in goldener Kapselform zwischen zwei auswärts geneigten goldenen Eichenblättern belegtem grünen Schildfuß, darüber ein springender rotbewehrter schwarzer Eber.“

(2) Die Flagge kann sowohl im Längsformat wie auch im Querformat geführt werden. Die Flagge ist eine zweistreifige Flagge, deren linker (mastseitiger) Streifen grün und deren rechter Streifen weiß sind. Bei quer gestreifter Flagge ist der obere Streifen grün und der untere Streifen weiß. Jeweils mittig ist das Stadtwappen aufgesetzt.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel trägt in seiner Mitte das Stadtwappen.

Die Umschrift lautet: „Stadt Oranienbaum-Wörlitz“

Mehrere Dienstsiegel sind fortlaufend zu nummerieren.

(4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann Bedienstete der Stadt Oranienbaum-Wörlitz mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres regelt eine Siegelordnung.

II. ORGANE

§ 5

Stadtrat

(1) Die Vertretungskörperschaft der Stadt Oranienbaum-Wörlitz führt die Bezeichnung „Stadtrat“.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.

(3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

Die Rechtsstellung und die Aufgaben der Stadträte sind in der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt insbesondere in den §§ 43 und 45 KVG LSA festgelegt.

In den Fällen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, in denen der Stadtrat Wertgrenzen bestimmen kann, bis zu denen er Entscheidungen an die Ausschüsse oder den Bürgermeister delegiert, wird folgendes festgelegt: Der Stadtrat entscheidet abschließend über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung aller Beamten sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 7 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 S. 2 KVG LSA), wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt,
 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 30.000,00 Euro übersteigt,
 5. alle Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA,
 6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 30.000,00 Euro übersteigt,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 15.000,00 Euro übersteigt.
 8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde (§ 99 Abs. 6 KVG LSA), wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.
- Der Stadtrat entscheidet über Vergaben von Lieferungen und Leistungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 30.000,00 Euro übersteigt,

§ 7

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA
 - den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Hauptausschuss)

- den Ausschuss für Bau und Planung (Bauausschuss)
 - den Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes
2. als beratende Ausschüsse gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA:
- den Ausschuss für Tourismus, Kultur, Sport, Jugend und Soziales (Kulturausschuss)
 - den Ausschuss für Ordnung, Verkehr und Umwelt- und Naturschutz (Ordnungsausschuss).

§ 8

Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss und der Bauausschuss bestehen jeweils aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Jeder Ausschuss bestimmt aus seinen ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über
1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, im Vermögenswert von 15.000,01 Euro bis 30.000,00 Euro je Einzelfall.
 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, im Vermögenswert von 15.000,01 Euro bis 30.000,00 Euro je Einzelfall.
- (3) Der Bauausschuss entscheidet abschließend über Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach VOB/VOL und VOF für dem Hoch-, Tief-, Straßen- und Wasserbau, im Vermögenswert von 15.000,01 Euro bis 30.000,00 Euro je Einzelfall.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über Vergaben von Lieferungen und Leistungen, sofern nicht der Bauausschuss zuständig ist, im Vermögenswert von 15.000,01 Euro bis 30.000,00 Euro je Einzelfall.
- (5) Aufgaben und Zusammensetzung des Betriebsausschusses bestimmen sich nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebsatzung des Eigenbetriebes. Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus fünf Stadträten, einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person sowie dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Im § 5 der Betriebsatzung sind die Erheblichkeitsgrenzen des Betriebsausschusses geregelt.
- (6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (7) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekanntgegeben.

§ 9

Beratende Ausschüsse

- (1) Der Kulturausschuss und der Ordnungsausschuss bestehen jeweils aus 7 Stadträten. Die Vorsitze führen jeweils ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates.
- Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.
- (2) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (3) Widerruflich können in den Kulturausschuss und in den Ordnungsausschuss jeweils bis zu 6 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen werden. Für die Berufung der sachkundigen Einwohner gilt das in § 47 Abs. 1 KVG LSA beschriebene Verfahren. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.
- (4) Der Stadtrat kann nach Notwendigkeit weitere beratende Ausschüsse bilden, bestehende Ausschüsse auflösen und zusammenlegen sofern nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 10

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 11

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000,00 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 - 6 TVöD; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts,
3. die Entscheidung über die in § 6 Ziff. 2 und 3, genannten Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert im Einzelfall 15.000,00 EUR nicht übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und 10 der KVG LSA, deren Vermögenswert im Einzelfall 15.000,00 EUR nicht übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, deren Vermögenswert im Einzelfall 15.000,00 EUR nicht übersteigt,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 15.000,00 Euro nicht übersteigt,
7. Der Bürgermeister entscheidet über Vergaben von Lieferungen und Leistungen, deren Vermögenswert im Einzelfall 15.000,00 EUR nicht übersteigt.

(2) Der Bürgermeister entscheidet- soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, für die er allein zuständig ist - im Benehmen mit dem jeweiligen Ortsbürgermeister abschließend über

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,
2. den Antrag zur Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 31 in Verbindung mit § 36 BauGB,
4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 33 in Verbindung mit § 36 BauGB,
5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 in Verbindung mit § 36 BauGB,
6. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 in Verbindung mit § 36 BauGB,
7. die Erklärung des Einvernehmens gemäß § 173 Abs. 1 BauGB zur Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Gebiet einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB,
8. die Entscheidung über Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 85 Bauordnung LSA

Kann im Einzelfall das Benehmen mit dem Ortsbürgermeister nicht hergestellt werden, entscheidet abschließend der Stadtrat darüber.

(3) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 12**Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich davon betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 13**Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger**

Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister haben entsprechend § 35 Abs. 1 KVG LSA Anspruch auf eine Entschädigung nach der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.

III. UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**§ 14****Einwohnerversammlung**

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen, auch auf Verlangen des Stadtrates gemäß § 28 KVG LSA, ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 15**Einwohnerfragestunde im Stadtrat**

(1) Der Stadtrat sowie die beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden muss. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 16**Einwohnerfragestunde in den Ortschaftsräten**

(1) Die Ortschaftsräte können durch Beschluss Einwohnerfragestunden in den Sitzungen des Ortschaftsrates vorsehen für die Einwohner, die in der Ortschaft wohnen.

(2) Die Fragestunden finden im Rahmen öffentlicher Ortschaftsratssitzungen statt.

(3) Der Ortsbürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest.

(4) Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(5) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Ortschaft fallen. Fragen, die von allgemeinem Interesse sind und über die Zuständigkeit der Ortschaft hinausgehen, werden an den Bürgermeister der Stadt Oranienbaum-Wörlitz weitergeleitet. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder eine vom Bürgermeister beauftragte Person. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden muss. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 17**Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. EHRENBÜRGER**§ 18****Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ORTSCHAFTSVERFASSUNG**§ 19****Ortschaftsverfassung**

(1) In folgenden Ortschaften wurde vor Auflösung der Städte und Gemeinde durch Beschlussfassung in den Stadt- und Gemeinderäten die Ortschaftsverfassung zum 01.01.2011 eingeführt:

- Brandhorst bestehend aus dem Ortsteil Brandhorst; Beschluss des Gemeinderates Brandhorst Nr. 09/2010 vom 23.09.2010
- Gohrau bestehend aus dem Ortsteil Gohrau; Beschluss des Gemeinderates Gohrau Nr. 16/2010 vom 12.08.2010
- Griesen bestehend aus dem Ortsteil Griesen; Beschluss des Gemeinderates Griesen Nr. 16/2010 vom 04.08.2010
- Horstdorf bestehend aus dem Ortsteil Horstdorf; Beschluss des Gemeinderates Horstdorf Nr. 10/2010 vom 10.08.2010
- Kakau bestehend aus dem Ortsteil Kakau; Beschluss des Gemeinderates Kakau Nr. 15/2010 vom 09.08.2010

- Oranienbaum bestehend aus den Ortsteilen Oranienbaum und Goltewitz;
Beschluss des Stadtrates Oranienbaum Nr. 57/2010 vom 31.08.2010
- Rehsen bestehend aus dem Ortsteil Rehsen;
Beschluss des Gemeinderates Rehsen Nr. 16/2010 vom 06.09.2010
- Riesigk bestehend aus dem Ortsteil Riesigk;
Beschluss des Gemeinderates Riesigk Nr. 11/2010 vom 14.09.2010
- Vockerode bestehend aus dem Ortsteil Vockerode;
Beschluss des Gemeinderates Vockerode Nr. 26/2010 vom 24.08.2010
- Wörlitz bestehend aus dem Ortsteil Wörlitz;
Beschluss des Stadtrates Wörlitz Nr. 34/2010 vom 17.08.2010

(2) Die bisherigen Stadt- und Gemeinderäte der im Absatz 1 genannten Ortschaften bestehen für den Rest der Wahlperiode des Stadtrates als Ortschaftsräte fort. Bei der nächsten regulären Wahl der Ortschaftsräte wird die Zahl der Mitglieder wie folgt festgelegt:

- bis 1.000 Einwohner je Ortschaft 5 Mitglieder
- bis 2.000 Einwohner je Ortschaft 7 Mitglieder
- ab 2.000 Einwohner je Ortschaft 9 Mitglieder

Die maßgebende Einwohnerzahl wird durch die sinngemäße Anwendung des § 158 KVG LSA für die jeweilige Kommunalwahl bestimmt. Eine Änderung der Einwohnerzahl innerhalb der Wahlperiode bleibt unberücksichtigt.

§ 20

Ortsbürgermeister

(1) Die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister der Städte und Gemeinden Brandhorst, Gohrau, Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen, Riesigk, Vockerode und Wörlitz sind nach der Neubildung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz gemäß § 19 Abs. 3 KVG LSA Ortsbürgermeister für den Rest ihrer ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung.

(2) Neben dem Ortsbürgermeister wählt der Ortschaftsrat gemäß § 85 Abs. 1 KVG LSA aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsbürgermeisters.

§ 21

Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Den Ortschaftsräten der in § 19 Abs. 1 genannten Ortschaften werden folgende Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht:

1. Heimatspflege
 - 1.1 Durchführung örtlicher Feste
 - 1.2 Pflege vorhandener Partnerschaften
 - 1.3 Fortschreibung Ortschronik
2. Sporteinrichtungen
 - 2.1 Organisation der Betreibung der Sporthalle
 - 2.2 Organisation der Betreibung des Sportplatzes
 - 2.3 Organisation der Betreibung weiterer Sportanlagen
3. Pflege des Ortsbildes und Kinderspielplätze
 - 3.1 erfolgt im Rahmen der durch Beschluss des Stadtrates bereitgestellten materiellen und personellen Kapazitäten
 - 3.2 Durchführung von bis zu 2 Howetagen pro Jahr
4. gemeindliche Einrichtungen
 - 4.1 Organisation und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, mit Ausnahme von Schulen und Kindertagesstätten;
 - 4.2 Organisation und Benutzung des Jugendclubs
 - 4.3 Organisation und Benutzung des Seniorenclubs
5. Förderung von Kultur und Sport / Soziales
 - 5.1 Förderung der örtlichen Vereinigungen im Rahmen einer durch den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zu beschließenden „Satzung zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz“
Die für die Punkte 1 - 5 notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in Form eines vom Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz festgelegten Budgets veranschlagt.

(2) Die Ortschaftsräte sind neben den in § 84 Abs. 2 KVG LSA genannten Punkten anzuhören, sofern die einzelne Ortschaft unmittelbar davon berührt wird, bei:

1. Festlegung der Reihenfolge bei Um- und Ausbau sowie Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
2. Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
3. Veräußerung von beweglichem Vermögen,
4. Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken,
5. Rechtsbeziehungen zu Unterhaltungsverbänden, Wasser- und Bodenverbänden, Zweckverbänden, sonstigen Verbänden und Gesellschaften,
6. Bestimmung der satzungsgemäßen Vertreter in Zweckverbänden
7. Auswahl des Ortswehrleiters und des stellvertretenden Ortswehrleiters auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr,
8. Änderung der Grenzen der Ortsteile,
9. Trägerwechsel von Sozialeinrichtungen,
10. Vermietung und Verpachtung des früheren gemeindeeigenen Grundbesitzes, dessen evtl. Veräußerung und die Verwendung der dabei erzielten Einnahmen,

(3) Die Einnahmen des Ortsteils Wörlitz aus der Kurtaxe, werden im Ortsteil Wörlitz zur Förderung des Tourismus eingesetzt. Über die Verwendung dieser Mittel ist der Ortschaftsrat Wörlitz zu hören.

(4) Spenden und andere Zuwendungen jeglicher Art, die ein Ortsteil von Dritten erhält, verbleiben in dem jeweiligen Ortsteil zur freien Verfügung, sofern sie nicht zweckgebunden sind.

§ 22

Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

VI. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz den bekannt zu machenden Text enthält.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so kann diese durch Auslegung im Verwaltungssitz der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Ortsteil Oranienbaum, Franzstraße 1 (Rathaus Oranienbaum) 06785 Oranienbaum-Wörlitz oder in der Außenstelle im Ortsteil Wörlitz, Erdmannsdorffstraße 87 (Rathaus Wörlitz) 06785 Oranienbaum-Wörlitz, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung spätestens am Tage vor deren Beginn im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz hingewiesen.

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Beschlossene Satzungen und Verordnungen sowie Beschlüsse des Stadtrates werden im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz bekannt gemacht. Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.oranienbaum-woerlitz.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus im Ortsteil Oranienbaum, Franzstraße 1 (Rathaus Oranienbaum) 06785 Oranienbaum-Wörlitz während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist - in den in Abs. 6 benannten Aushängekästen aller Ortsteile der Stadt Oranienbaum-Wörlitz. Die Bekanntmachung muss mindestens eine Woche vor der Sitzung öffentlich aushängen und kann frühestens am Tag nach der Sitzung wieder abgenommen werden. Die Aushangzeiten und -orte sind auf der Bekanntmachung zu dokumentieren.

(4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist - in den in Abs. 6 benannten Aushängekästen der betreffenden Ortsteile der Stadt Oranienbaum-Wörlitz. Die Bekanntmachung muss mindestens eine Woche vor der Sitzung öffentlich aushängen und kann frühestens am Tag nach der Sitzung wieder abgenommen werden. Die Aushangzeiten und -orte sind auf der Bekanntmachung zu dokumentieren.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zu veröffentlichen. Betrifft der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis und ist diese Bekanntmachung im öffentlichen Interesse oder handelt es sich um eine öffentliche Zustellung i.S.v. § 10 VwZG so tritt an Stelle der Veröffentlichung im Amtsblatt als vereinfachte Form der Bekanntmachung der Aushang in den in Abs. 6 benannten Aushängekästen der betreffenden Ortsteile der Stadt Oranienbaum-Wörlitz. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Aushangzeiten und -orte sind auf dem Aushang zu dokumentieren.

(6) Standorte der Aushängekästen:

Ortsteil		
Brandhorst:	Lange Reihe 20	(MOLL GmbH in Brandhorst)
Gohrau:	Jugendstraße 28	(altes Gemeindebüro Gohrau)
Griesen:	Griesener Dorfstr. 16	(alter Konsum)
Horstdorf:	Dorfstraße 112	(Kindertagesstätte Horstdorf)
Kakau:	Alte Schulstraße 10	(Gemeindebüro Kakau)
Oranienbaum:	Franzstraße 1	(Rathaus Oranienbaum)
Rehsen:	Rehsener Straße 1	(Gemeindebüro Rehsen)
Riesigk:	Wallstraße 26	(Feuerwehrgerätehaus Riesigk)
Vockerode:	Walderseeer Str. 29	(neben der Kirche)
	Baumschulenweg 7	(am Gemeindezentrum)
	Straße der Jugend 21	(Haus der Dienste in Vockerode)
Wörlitz:	Erdmannsdorffstr. 87	(Rathaus Wörlitz - Anbau)

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 24

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in der Fassung vom 19.09.2013 außer Kraft. Oranienbaum-Wörlitz, 29.08.2014



Zimmermann
Bürgermeister



Dienstsiegel

Anlage 1 Dienstsiegelabdruck

Siegelabdruck des großen
Dienstsiegels

Siegelabdruck des kleinen
Dienstsiegels



Mitteilung des Einwohnermeldeamtes

Am Donnerstag, **2. Oktober 2014**, bleibt das Einwohnermeldeamt **ab 12.00 Uhr** geschlossen.

Sprechstunden der Ortsbürgermeister

Vockerode Baumschulenweg 7 Ortsbürgermeister Renate Luckmann	Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 30482
Wörlitz Erdmannsdorffstr. 87 Ortsbürgermeister Horst Schröter	Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 4020
Riesigk Wallstraße 26 Ortsbürgermeister Silvia Grune	Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 22199
Gohrau Kreisstr. 7 Ortsbürgermeister Walter Bölke	Dienstag 17.30 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 20515
Rehsen Rehsener Str. 1 Ortsbürgermeister Bruno Kraft	Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 20403
Oranienbaum Franzstr. 1 Ortsbürgermeister Michael Marks	Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034904 4030
Brandhorst Lange Reihe Ortsbürgermeister Christel Förtsch	nach Vereinbarung Tel.: 034904 4030
Kakau Alte Schulstraße 10 Ortsbürgermeister Werner Hönicke	Dienstag 15.30 - 16.30 Uhr Tel.: 034904 20546
Horstdorf Dorfstr. 112 Ortsbürgermeisterin Johanna Scheffler	Dienstag 16.30 - 17.30 Uhr Tel.: 034904 20201
Griesen Griesener Dorfstraße 36 Ortsbürgermeisterin Doris Graul	Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 20227

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Montag	geschlossen
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Strafverteidiger-Notdienst des Anhaltischen Anwalt Vereins e. V.

Der Strafverteidiger-Notdienst ist unter den Rufnummern 0175 7833334 oder 0170 5422269 jeweils Montag - Donnerstag von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr und am Wochenende von Freitag 16.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr zu erreichen.

Wichtige Rufnummern

Notrufe	
FFw-Rettungsdienst	112
Polizei	110
Polizeistation Oranienbaum	034904 30180
Landkreis Wittenberg	03491 479-0
Einsatzleitstelle Landkreis	110
envia Störungs-Hotline	0800 2305070
MITGAS	0180 22009
Primacom-Kabelfernsehen	0341 42372000
Verein Ein Heim für Tiere Dessau und Umgebung e. V.	
Schwarzer Stamm 11	
06842 Dessau-Roßlau	0340 2301831
Wasser - Heidewasser GmbH	
- während Dienstzeit	03923 610415
- außerhalb der Dienstzeit	0391 8504800
Abwasser - WZV	034904 4160
	0177 3245309
Forstamt Annaburg	035385 3131
Stadt Oranienbaum-Wörlitz	
Zentrale	034904 4030
	034905 4020
Fax:	034904 40333
	034905 40299
Bereitschaftsdienst der Stadt Oranienbaum Wörlitz über Landkreis Wittenberg	
Leitstelle	03491 19222

Die nächste Ausgabe erscheint am Mittwoch, dem 5. November 2014
Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist Donnerstag, der 23. Oktober 2014



Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

mit den Ortschaften Brandhorst, Gohrau, Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen, Riesigk, Vockerode und Wörlitz

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber: Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum

- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen, nichtamtlichen und sonstigen Teil: Der Stadtamtsrat Herr Lutz Planitzer, OT Wörlitz, Erdmannsdorffstr. 87, 06785 Oranienbaum-Wörlitz

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Herzlichen Glückwunsch



OT Brandhorst

am 03.11. Herr Dieter Krüger zum 75. Geburtstag
 am 17.10. Frau Gerda Miertsch zum 61. Geburtstag

OT Gohrau

am 19.10. Frau Marie Koppehel zum 84. Geburtstag
 am 19.10. Herr Wolfgang Steiger zum 80. Geburtstag
 am 24.10. Herr Klaus Thurow zum 74. Geburtstag
 am 25.10. Herr Wilfried Meißner zum 66. Geburtstag
 am 26.10. Frau Bringfriede Hildebrandt zum 72. Geburtstag
 am 28.10. Herr Horst Scheffler zum 70. Geburtstag
 am 30.10. Frau Inge Forner zum 74. Geburtstag
 am 03.11. Frau Bärbel Künne zum 61. Geburtstag
 am 08.11. Frau Gerda Köhler zum 61. Geburtstag
 am 11.11. Frau Monika Hinsche zum 65. Geburtstag
 am 12.11. Frau Roswitha Hübner zum 70. Geburtstag

OT Goltewitz

am 17.10. Frau Ursula Klar zum 73. Geburtstag
 am 17.10. Frau Helgard Paufler zum 60. Geburtstag
 am 18.10. Frau Karin Wischer zum 78. Geburtstag
 am 30.10. Frau Renate Käsebier zum 79. Geburtstag
 am 03.11. Frau Rosel Reinke zum 74. Geburtstag
 am 11.11. Herr Heinz Hünsche zum 84. Geburtstag
 am 12.11. Frau Gudrun Sebastian zum 65. Geburtstag

OT Griesen

am 15.10. Frau Antje Herrmann zum 72. Geburtstag
 am 23.10. Herr Werner Schüler zum 82. Geburtstag
 am 28.10. Herr Hans Fidika zum 65. Geburtstag
 am 30.10. Frau Irmgard Fritzsche zum 85. Geburtstag
 am 09.11. Frau Ingrid Fischer zum 72. Geburtstag

OT Horstdorf

am 18.10. Frau Irene Prüß zum 79. Geburtstag
 am 20.10. Frau Ingrid Methling zum 65. Geburtstag
 am 23.10. Herr Gerhard Kemper zum 66. Geburtstag
 am 26.10. Herr Wolfgang Kunze zum 86. Geburtstag
 am 26.10. Herr Dr. Lutz Reichhoff zum 66. Geburtstag
 am 30.10. Herr Erwin Fuß zum 75. Geburtstag
 am 31.10. Frau Christine Habel zum 65. Geburtstag
 am 05.11. Frau Elise Waldow zum 77. Geburtstag
 am 06.11. Frau Agnes Huth zum 93. Geburtstag
 am 06.11. Herr Reinhold Schmidt zum 77. Geburtstag
 am 07.11. Frau Gudrun Schulze zum 65. Geburtstag
 am 10.11. Herr Günter Bölke zum 73. Geburtstag

OT Kakau

am 21.10. Frau Celia Hillert zum 60. Geburtstag
 am 28.10. Frau Ilse Lohmann zum 76. Geburtstag
 am 04.11. Frau Barbara Schulz zum 77. Geburtstag
 am 05.11. Frau Irmgard Parczany zum 89. Geburtstag
 am 06.11. Frau Gudrun Miertsch zum 63. Geburtstag
 am 08.11. Frau Christine Richter zum 65. Geburtstag
 am 09.11. Herr Lothar Diener zum 67. Geburtstag
 am 11.11. Herr Alfons Kaspar zum 79. Geburtstag

OT Oranienbaum

am 15.10. Frau Sigrid Hänel zum 78. Geburtstag
 am 15.10. Frau Herta Kühnast zum 83. Geburtstag
 am 16.10. Frau Alexandra Hempel zum 63. Geburtstag
 am 16.10. Frau Ute Stolzenburg zum 71. Geburtstag
 am 17.10. Frau Ingelore Knappe zum 63. Geburtstag
 am 18.10. Frau Annemarie Franke zum 90. Geburtstag
 am 19.10. Herr Helmut Busse zum 82. Geburtstag
 am 19.10. Herr Hans-Erik Knobloch zum 76. Geburtstag
 am 19.10. Frau Rita Reiter zum 75. Geburtstag
 am 19.10. Frau Margot Stein zum 96. Geburtstag
 am 20.10. Herr Peter Heinrich zum 69. Geburtstag
 am 20.10. Frau Helga Kirsch zum 76. Geburtstag

am 21.10.	Herrn Kurt Broedel	zum 91. Geburtstag	OT Vockerode	am 16.10.	Frau Sylvia Abe	zum 61. Geburtstag
am 21.10.	Frau Bärbel Ernst	zum 68. Geburtstag	am 18.10.	Frau Karin Gratzik	zum 73. Geburtstag	
am 21.10.	Frau Margitta Ries	zum 61. Geburtstag	am 18.10.	Frau Luise Grau	zum 84. Geburtstag	
am 22.10.	Frau Regina Metzner	zum 68. Geburtstag	am 18.10.	Herrn Bernd Märzens	zum 66. Geburtstag	
am 23.10.	Frau Gerda Knape	zum 91. Geburtstag	am 21.10.	Herrn Wolfgang Triebel	zum 66. Geburtstag	
am 24.10.	Herrn Kurt Enders	zum 72. Geburtstag	am 22.10.	Frau Helga Kern	zum 64. Geburtstag	
am 24.10.	Frau Margarete Kaiser	zum 86. Geburtstag	am 23.10.	Frau Charlotte Altrichter	zum 74. Geburtstag	
am 24.10.	Frau Irma Reinknecht	zum 96. Geburtstag	am 23.10.	Herrn Hans-Joachim Kern	zum 70. Geburtstag	
am 25.10.	Frau Elfriede Götschke	zum 77. Geburtstag	am 27.10.	Herrn Volkart Breywisch	zum 72. Geburtstag	
am 25.10.	Herrn Friedhard Weber	zum 67. Geburtstag	am 28.10.	Herrn Wolfgang Kranz	zum 65. Geburtstag	
am 26.10.	Frau Ingrid Halle	zum 73. Geburtstag	am 29.10.	Herrn Kurt Häusler	zum 72. Geburtstag	
am 26.10.	Herrn Kurt Krygier	zum 71. Geburtstag	am 30.10.	Frau Karin Schwarzbach	zum 70. Geburtstag	
am 26.10.	Frau Sieglinde Lorenz	zum 63. Geburtstag	am 01.11.	Herrn Henry Eiternick	zum 67. Geburtstag	
am 26.10.	Frau Doris Müller	zum 64. Geburtstag	am 01.11.	Herrn Klauspeter Fritsch	zum 73. Geburtstag	
am 26.10.	Frau Rita Tennert	zum 60. Geburtstag	am 02.11.	Frau Renate Graetsch	zum 65. Geburtstag	
am 27.10.	Frau Jutta Forkel	zum 79. Geburtstag	am 02.11.	Herrn Wolfgang Schirrmeister	zum 82. Geburtstag	
am 28.10.	Herrn Heinz Kettmann	zum 80. Geburtstag	am 03.11.	Frau Gudrun Kunze	zum 68. Geburtstag	
am 28.10.	Herrn Gerhard Matthei	zum 77. Geburtstag	am 05.11.	Frau Karin Barth	zum 71. Geburtstag	
am 29.10.	Frau Else Pohl	zum 94. Geburtstag	am 05.11.	Frau Edith Keilwitz	zum 86. Geburtstag	
am 30.10.	Herrn Reinhard Fucke	zum 70. Geburtstag	am 05.11.	Frau Jutta Steimer	zum 68. Geburtstag	
am 30.10.	Frau Antje Köbe	zum 71. Geburtstag	am 06.11.	Herrn Siegfried Hecht	zum 76. Geburtstag	
am 30.10.	Herrn Ulrich Malinowski	zum 71. Geburtstag	am 06.11.	Herrn Gerhard Samoray	zum 84. Geburtstag	
am 30.10.	Herrn Gerhard Ringling	zum 78. Geburtstag	am 07.11.	Frau Waltraut Dräger	zum 76. Geburtstag	
am 31.10.	Frau Martha Göbeler	zum 87. Geburtstag	am 08.11.	Frau Gabriele Domnowski	zum 61. Geburtstag	
am 31.10.	Herrn Wolfgang Lier	zum 68. Geburtstag	am 08.11.	Frau Ellen Pieczyk	zum 73. Geburtstag	
am 31.10.	Frau Marga Spinde	zum 87. Geburtstag	am 09.11.	Frau Ely Wiesner	zum 79. Geburtstag	
am 31.10.	Frau Margarete Stolze	zum 78. Geburtstag	am 10.11.	Herrn Jürgen Maske	zum 71. Geburtstag	
am 31.10.	Herrn Horst Wegener	zum 72. Geburtstag	am 11.11.	Frau Karin Warnke	zum 69. Geburtstag	
am 01.11.	Herrn Hans-Erich Esslinger	zum 65. Geburtstag	am 12.11.	Frau Christine Reimann	zum 77. Geburtstag	
am 01.11.	Frau Hildegard Figger	zum 87. Geburtstag	am 12.11.	Frau Ruth Schmidt	zum 78. Geburtstag	
am 01.11.	Frau Irene Hönicke	zum 82. Geburtstag	am 13.11.	Frau Elfriede Laubner	zum 78. Geburtstag	
am 01.11.	Frau Regine Schüler	zum 61. Geburtstag	am 14.11.	Herrn Erich Keller	zum 77. Geburtstag	
am 02.11.	Frau Monika Malinowski	zum 68. Geburtstag	am 15.11.	Frau Elke Wagner	zum 63. Geburtstag	
am 03.11.	Frau Marianne Lippold	zum 92. Geburtstag				
am 03.11.	Frau Gisela Weißbeck	zum 72. Geburtstag	OT Wörlitz	am 17.10.	Herrn Joachim Niebisch	zum 77. Geburtstag
am 04.11.	Frau Ursula Crucius	zum 85. Geburtstag	am 19.10.	Frau Lore Narr	zum 79. Geburtstag	
am 04.11.	Frau Doris Heinze	zum 77. Geburtstag	am 19.10.	Frau Ingrid Stolze	zum 74. Geburtstag	
am 04.11.	Herrn Eberhard Roszak	zum 78. Geburtstag	am 20.10.	Herrn Maximilian Marquardt	zum 65. Geburtstag	
am 06.11.	Frau Marie Thielicke	zum 89. Geburtstag	am 20.10.	Herrn Rainer Pursche	zum 70. Geburtstag	
am 07.11.	Herrn Uwe Bielawny	zum 65. Geburtstag	am 20.10.	Herrn Klaus Wegner	zum 69. Geburtstag	
am 07.11.	Frau Hedwig Krause	zum 78. Geburtstag	am 21.10.	Herrn Paul Gauk	zum 71. Geburtstag	
am 07.11.	Frau Brigitte Kunze	zum 61. Geburtstag	am 22.10.	Frau Brigitte Tarnow	zum 63. Geburtstag	
am 07.11.	Herrn Horst Meier	zum 73. Geburtstag	am 23.10.	Frau Renate Janich	zum 73. Geburtstag	
am 07.11.	Herrn Karl-Heinz Zieschang	zum 90. Geburtstag	am 24.10.	Frau Hannelore Kummer	zum 65. Geburtstag	
am 08.11.	Frau Ingrid Krüger	zum 63. Geburtstag	am 25.10.	Herrn Edmund Herrmann	zum 74. Geburtstag	
am 08.11.	Frau Beate Kwidzinski	zum 71. Geburtstag	am 26.10.	Herrn Arno Rathmann	zum 66. Geburtstag	
am 10.11.	Frau Gudrun Möser	zum 60. Geburtstag	am 28.10.	Frau		
am 10.11.	Herrn Werner Neumann	zum 81. Geburtstag	Constanze-Regina Thomae	zum 62. Geburtstag		
am 11.11.	Frau Theresia Frenzel	zum 71. Geburtstag	am 29.10.	Frau Ilona Gieloff	zum 60. Geburtstag	
am 11.11.	Frau Erna Klause	zum 86. Geburtstag	am 30.10.	Frau Erika Hanke	zum 86. Geburtstag	
am 11.11.	Frau Elise Lüderitz	zum 92. Geburtstag	am 01.11.	Herrn Herbert Freigang	zum 78. Geburtstag	
am 12.11.	Frau Inge Hempel	zum 81. Geburtstag	am 01.11.	Frau Gabriele Müller	zum 65. Geburtstag	
am 13.11.	Frau Karin Giese	zum 60. Geburtstag	am 02.11.	Herrn Hartwig Richter	zum 72. Geburtstag	
am 13.11.	Frau Sigrid Tabatschnikow	zum 63. Geburtstag	am 02.11.	Frau Margit Stellmacher	zum 83. Geburtstag	
am 13.11.	Frau Dr. Martina Zimmer	zum 66. Geburtstag	am 03.11.	Frau Margarete Backe	zum 91. Geburtstag	
am 13.11.	Frau Dr. Martina Zimmer	zum 66. Geburtstag	am 05.11.	Herrn Manfred Beer	zum 72. Geburtstag	
am 14.11.	Frau Sigrid Birkholz	zum 65. Geburtstag	am 07.11.	Herrn Alfred Freier	zum 71. Geburtstag	
am 14.11.	Frau Margitta Kilz	zum 73. Geburtstag	am 07.11.	Herrn Dr. Hanfried Graul	zum 70. Geburtstag	
OT Rehsen			am 07.11.	Frau Elisabeth Halle	zum 85. Geburtstag	
am 18.10.	Frau Brigitte Schmidt	zum 80. Geburtstag	am 08.11.	Herrn Reinhard Birnbaum	zum 68. Geburtstag	
am 22.10.	Frau Gerda Lehmann	zum 72. Geburtstag	am 08.11.	Frau Elisabeth Götze	zum 79. Geburtstag	
am 25.10.	Frau Liesbeth Erfurt	zum 80. Geburtstag	am 08.11.	Herrn Dieter Neumann	zum 69. Geburtstag	
am 25.10.	Frau Helga Thäle	zum 80. Geburtstag	am 09.11.	Herrn Rolf Dietrich	zum 67. Geburtstag	
am 26.10.	Herrn Dieter Körting	zum 75. Geburtstag	am 11.11.	Frau Karla Schüler	zum 62. Geburtstag	
am 29.10.	Frau Sabine Schubert	zum 63. Geburtstag	am 12.11.	Frau Anna-Katharina Krause	zum 69. Geburtstag	
am 30.10.	Herrn Richard Abendroth	zum 77. Geburtstag	am 12.11.	Frau Helga Laab	zum 67. Geburtstag	
am 02.11.	Herrn Karl-Heinz Fröhlich	zum 74. Geburtstag	am 12.11.	Herrn Werner Ochs	zum 80. Geburtstag	
am 12.11.	Herrn Erich Degen	zum 89. Geburtstag	am 12.11.	Frau Ingrid Weiser	zum 80. Geburtstag	
			am 15.11.	Frau Elfriede Stein	zum 76. Geburtstag	
OT Riesigk						
am 18.10.	Frau Renate Pannier	zum 68. Geburtstag				
am 03.11.	Frau Giesela Kiesling	zum 75. Geburtstag				

Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Plan zur Durchführung der Verbandsschau an Gewässern II. Ordnung im UHV „Fläming-Elbaue“ für das Jahr 2014

Datum	Uhrzeit	Schaubezirk	Treffpunkt
08.10.14	8.00 Uhr	3	Gaststätte „Burgstallklause“ OT Seegrehna, Lutherstadt Wittenberg

Schaubezirke Gewässerschau 2014

III	Los 3	Fließgraben- nebenengewässer	Lutherstadt Wittenberg Kemberg Oranienburg-Wörlitz
-----	-------	---------------------------------	--

Biosphärenreservat Mittelelbe

Veranstaltungstermine der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe für Monat Oktober 2014

**Sa., 11.10., 10.00 Uhr,
Gaststätte „Leiner Berg“
zwischen Dessau und
Vockerode,**
am Fürst-Franz-
Radwanderweg,
(Straßenzufahrt über
Dessau-Waldersee,
Birnbäumweg)

**Wundervolle Elbaue –
Herbstzauber der Natur**
Naturkundliche und
kulturhistorische Wanderung
durch bunt gefärbten
Auenwald zu kleinen
Waldwiesen, Flutrinnen und
Senken. (Dauer ca. 2,5 Std.,
Fernglas empfehlenswert).
Heiko Engel, Ranger der Biosphä-
renreservatsverwaltung Mittelelbe

**Sa., 18.10., 15.00 Uhr,
Riesigk, Kirche,** mit kurzer
(individueller) Weiterfahrt
zum Exkursionsstart am
See

**Zug der Gänse am Schönitzer
See - Exkursion zu einem
Naturereignis**
Der Vogelzug ist alljährlich im
Herbst ein beeindruckendes Na-
turschauspiel. Tausende Saat- und
Blässgänse ziehen aus ihren Brut-
gebieten in wärmere Regionen. Auf
ihrer Rast in den Elbauen suchen sie
Nahrung, Ruhe und einen sicheren
Schlafplatz. Der Schönitzer See, ein
fischreiches Elbealtwasser mit ge-
ringer Wassertiefe, bietet das und ist
daher im Vogelzugmonat Oktober
begehrter Rastplatz für die Wasser-
vögel. (Fernglas empfehlenswert).
Günter Weißköppel, ehrenamtlicher
Naturschutzhelfer des Biosphären-
reservats Mittelelbe

**Sa., 25.10., 17.00 Uhr,
Möst (LK Anhalt-Bitterfeld),
Kolkweg**

Den Bibern auf der Spur
Wanderung zum Biberrevier
„Möster Altes Wasser“ mit
Jörn Steinecke, Ranger der Biosphä-
renreservatsverwaltung Mittelelbe

Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe

Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation

Tel. 034904 421127, Fax. 034904 42121

E-Mail: susanne.reinhardt@bioesme.mlu.sachsen-anhalt.de



Biosphärenreservat
Mittelelbe



Landkreis Wittenberg

Außensprechtag des Landkreises Wittenberg

Für Fragen und Anliegen stehen täglich das Bürgerbüro Grä-
fenhainichen, Karl-Liebknecht-Straße 23 (Telefon: 03491 479-
500) zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie ein Bürgerservice durch die Information im Eingangs-
bereich der Kreisverwaltung Wittenberg
(Telefon 03491 479-100) zur Verfügung

**Alle hier veröffentlichten Satzungen und sonstigen amt-
lichen Bekanntmachungen wurden vor der Bekanntma-
chung ausgefertigt und sind im Original unterschrieben
und gesiegelt.**

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrei St. Peter u. Paul DE

(Dessau-Rosslau) – 0340 260760
Kirche „Christkönig“ 06785 Oranienbaum, Feldgasse
Kooperator Alfons Averbek S. M., 0340 87019305,
0163 3774100, Fax: 0340 8502549
alfonsaverbecksm@web.de
Frau Monika Weiß: 034904 28690
(Pfr. i. R. Franz-Jos. Lohse - Tel. 03490 430779)

Gottesdienste im Oktober 2014

01.10., Mi. hl. Kirchenlehrerin Theresia (1897/Frankr.)
02.10., Do. hl. Schutzengel – **16.30 Uhr: Anbetung**
03.10., Fr., **11.30 Uhr: Dankgebet f. Wiedervereinigung
an der Friedensglocke DE**
04.10., Sa. hl. Franziskus v. Assisi (1226/Italien)
05.10., So., **10.30 Uhr: Hochamt zum Erntedank**, anschl.:
gemeins. Essen und Trinken (Gem.-Raum)
19.00 Uhr: Hl. Messe/St. Josefs-Klinik in DE
06.10., Mo. hl. Ordensgr. d. Kartäuser Bruno (+ 1101)
07.10., Di. hl. Maria vom Rosenkranz
08.10., Mi., **15.30 Uhr: Besuch im Pflegeheim**
09.10., Do. hl. Märtyrer Dionysius (+ um 250/Paris),
seliger Henry Newman (1890 in England),
hl. Johannes Leonardi (1609 in Italien)
(Jugend- u. Gefängnis-Seels.), sel. Gunther
11.10., Sa. seliger Papst Johannes d. 23. (+ 1963)
**20 Jahre ökumenischer Bibel-Turm
in Wörlitz - 10.00 Uhr: Bibelturm-Fest
„Bibel den Menschen nahe bringen“**
12.10., So., **10.30 Uhr: hl. Messe**
13.10., Mo. in DE: **ökumenischer Dank in DE
für 25 Jahre Wieder-Vereinigung D**
14.10., Di. hl. Märtyrer u. Past Kallistus (+222)
15.10., Mi. hl. Kirchenlehrerin Theresia (1582/Spanien)

16.10., Do., 14.30 Uhr: hl. Messe – Senioren-Nachmittag

hl. Landesmutter Hedwig (Deutschland/D/Polen, + 1243)
hl. Glaubensbote Gallus (Irland-Deutschl. 641)
hl. Margareta M. Alacoque (+ 1680/Frankr.)

17.10., Fr. hl. Ignatius (Märtyrer in der Arena in Rom
durch wilde Tiere, um 110 nach Christi Geburt)

Pfarrgemeinderatsitzung in Bad Kösen

18.10., Sa. **Fest des heiligen Evangelisten Lukas**

19.10., So., **10.30 Uhr: hl. Messe, Feldgasse**

15 - 18 Uhr: eucharist. Anbetung in DE-S

20.10., Mo. hl. Einsiedler Wendelin (um 570/St. Wendel)

21.10., Di. hl. Märtyrin Ursula u. Gefährten (vor 300/Köln)

23.10., Do. hl. Joh. v Capistran (1456/Serbien)

24.10., Fr. hl. Antonius Claret (Cuba - + 1870)

26.10., So., **10.30 Uhr: Hochamt – Weltmissionssonntag**

28.10., Di. Fest der hl. Apostel Simon und Thaddäus

19.00 Uhr: Bibel-Teilen im Gemeinderaum

Teilnahme für jeden möglich

31.10., Fr. hl. Bischof Wolfgang (Regensburg, + 994)

Reformationstag

14.00 Uhr: Gebet an den Gräbern in Oranienbaum

16.00 Uhr: in Schleesen

01.11., Sa., **14.45 Uhr: Gebet an den Gräbern in Wörlitz**

16.15 Uhr: in Vockerode

17.00 Uhr: Hochamt zum Hochfest Allerheiligen

i. d. evangl. Kirche in Vockerode

02.11., So., **10.30 Uhr: Allerseelen - hl. Messe f. alle Verstorbenen**

03.11., Mo. hl. Hubert (Belgien/727), hl. Martin v. Porres

(+ 1639 in Lima/Peru); hl. Pirmin (+ 753/Pfalz)

sel. Mär. Rupert Mayer (München, gestorben 1945)

04.11., Di. hl. Kardinal Karl Borromäus (Mailand - 1584)

06.11., Do. hl. Einsiedler Leonhard (Frankreich vor 600)

07.11., Mi. hl. Glaubensbote Willibrord (739/Luxemburg)

09.30 Uhr: hl. Messe; anschließ.: Frühstück/Gemeinder.

Kirchliche Nachrichten des Evangelischen Pfarramtes Oranienbaum Oktober 2014

Pfarrerinnen erreichen Sie telefonisch unter der Telefonnummer 034904 20512, unter dem Faxanschluss 034904 21742 oder über die E-Mail Adresse kontakt@oranienbaum-evangelisch.de Das Pfarr- und Gemeindebüro in Oranienbaum, Brauerstraße 26, ist dienstags und freitags von 8 bis 11 Uhr geöffnet. Frau Schmidt erreichen Sie dort unter der Nummer 034904 309192

Besondere Veranstaltungen

Offene Kirche

Die Stadtkirche ist jeweils mittwochs bis samstags von 12 bis 17 Uhr und sonntags von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr für Besichtigungen geöffnet. Gruppen, die die Kirche zu anderen Zeiten besichtigen möchten, bitten wir dienstags oder freitags unter Telefonnummer. 034904 309192 einen Termin zu vereinbaren. Am Sonntagvormittag kann die Kirche nicht besichtigt werden.

Anhalt betet

Wir beteiligen uns an der Aktion „Anhalt betet“ der evangelischen Landeskirche Anhalt und laden jeden Samstag von 17.00 bis 17.10 Uhr zum gemeinsamen Gebet in die Stadtkirche ein.

Advents- und Weihnachtlieder singen

Für die Adventsmusik am 7. Dezember 2014 (2. Advent) in der Stadtkirche Oranienbaum und die Weihnachtszeit möchten wir wieder einen Projektchor bilden. Proben wollen wir ab dem 6. Oktober immer am Montagabend um 19.00 Uhr. Wer Lust hat mitzumachen, melde sich bitte bei Frau Schulz (034904 22169) oder im Pfarramt Oranienbaum (034904 20512).

Lebendiger Adventskalender

Auch in diesem Jahr wird es in unserer Stadt wieder einen lebendigen Adventskalender geben: Warm eingepackt an Feuerkorb oder Windlichtern eine halbe Stunde Begegnung, Lieder singen, Geschichten hören, Gespräche, einen Becher heißen Tee oder

Glühwein trinken, ein paar Kekse essen, ... So wollen wir zum Innehalten im Advent einladen und den Blick für Gottes Kommen in diese Welt öffnen. Wenn Sie mitmachen und eines ihrer Fenster für den Adventskalender gestalten und die Besucher in ihren Garten einladen möchten, melden Sie sich bitte bis zum 31. Oktober 2014 im Evangelischen Pfarramt Oranienbaum, Brauerstraße 26. Am besten erreichen Sie uns dienstags und freitags von 8 bis 11 Uhr unter 034904 20512 oder 309192.

Krippenspiel

Auch dieses Jahr wird es in der Stadtkirche Oranienbaum ein Krippenspiel geben. Im letzten Jahr haben nach langer Pause erstmals auch wieder Erwachsenen dabei mitgespielt. Wer hat diesmal Lust, mitzumachen? Egal wie groß, wie klein, wie alt, wie jung, wie sportlich, musikalisch, Melden Sie sich einfach bis zum 1. November im Pfarramt zum Mitmachen an. Wir werden für jeden eine passende Aufgabe finden!

Gottesdienste

Sonntag, 5. Oktober, 14.00 Uhr in **Goltewitz**, mit Abendmahl zum Erntedankfest

Sonntag, 12. Oktober, 10.30 Uhr

Sonntag, 19. Oktober, 10.30 Uhr

Sonntag, 26. Oktober mit Kindern und Erwachsenen

Freitag, 31. Oktober, 10.30 Uhr Regionalgottesdienst zum Reformationsfest, anschließend Kirchencafé

Sonntag, 2. November, 10.30 Uhr

Gemeindeveranstaltungen

Frauenkreis: Montag, 27. Oktober 2014, um 19.30 Uhr

Seniorenkreis: Mittwoch, 29. Oktober 2014 14.00 Uhr

Bastel- und Handarbeitstreff: Dienstag, 14. und 28. Oktober um 14.00 Uhr, Donnerstag, 9. und 23. Oktober um 19.30 Uhr

Kirchlicher Unterricht

Christenlehre

Christenlehre 1. bis 4. Schuljahr: Donnerstag 2., 9., 16. und 23. Oktober, um 15.00 Uhr

Christenlehre 5. bis 6. Schuljahr: Donnerstag 2., 9., 16. und 23. Oktober, um 16.15 Uhr

Konfirmandenunterricht für die gesamte Stadt: Samstag, 18. Oktober 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Pfarrhaus Oranienbaum

Kirchenmusik

Projektchor: montags 19.00 Uhr

Posaunenchor: freitags 18.30 Uhr

Kirchliche Nachrichten des Evangelischen Pfarramtes Wörlitz - Oktober 2014

Informationen für die Kirchengemeinden Wörlitz, Vockerode, Horstdorf, Riesigk und Rehsen

Sprechzeiten von Pfarrer Pfennigsdorf

Gespräche mit Pfarrer Pfennigsdorf sind telefonisch vereinbar (Tel.: 034905 20508), Kontakt ist auch per E-Mail möglich: ev.pfarramtwoerlitz@nexgo.de.

Am besten erreichen Sie Pfarrer Pfennigsdorf im Pfarramt Wörlitz, dienstags, 10 Uhr bis 12 Uhr und freitags, 16 Uhr bis 18 Uhr, außer vom 26. bis 30.10.2014 (Urlaub).

Regionale Veranstaltungen

Gottesdienste

31.10.2014, 10.30 Uhr Reformationsgottesdienst in der Stadtkirche Oranienbaum, anschl. Kirchencafé

Christenlehrevormittag

Sonabend, 11.10.2014, 10.00 Uhr, mit Mittagsimbiss, im Rahmen des Jubiläums 20 Jahre Bibelturm, in der St. Petri Kirche Wörlitz

Konfirmandenunterricht

Sonabend, 18.10.2014, 10 - 15 Uhr im Pfarrhaus in Oranienbaum

Osteuropaaktion 2014

Liebe Gemeindeglieder der Parochie Wörlitz, verehrte Bürger, wir bitten Sie in diesem Jahr wieder zum Erntedankfest um Spenden für unsere Osteuropaaktionen: Die Kirchengemeinde Wörlitz wird für den „Evangelischen Diakonieverein Mediasch e. V.“ zur Unterstützung von Senioren in Rumänien Geld sammeln. Ihnen wollen wir Geld überweisen um Ihnen zu Weihnachten eine Freude zu machen.

Die Vockeroder bitten wir um Geldspenden für die Kirchengemeinde Marijampolė in Litauen.

Die Riesigker Kirchengemeinde bitten wir um Sachspenden und um Geldspenden für das Pfarrehepaar Pándy und die Kirchengemeinde in Velké Kapusany in der Slowakei.

Die Rehsener unterstützen die vorgenannten Aktionen.

Bankverbindungen: Ev. Kirchengemeinde Wörlitz,

IBAN: DE16 8009 3574 0006 0011 22,

Volksbank Dessau-Anhalt eG

Die folgenden Konten sind alle bei der Sparkasse Wittenberg:

Ev. Kirchengemeinde Vockerode, IBAN: DE86 8055 0101 3300 0029 06

Ev. Kirchengemeinde Riesigk, IBAN: DE24 8055 0101 3300 0018 88

Ev. Kirchengemeinde Rehsen, IBAN: DE74 8055 0101 3300 0017 64

Das folgende Konto ist bei der KD-Bank:

Ev. Kirchengemeinde Horstorf,

IBAN: DE51 3506 0190 1570 4670 14

Gern können Sie natürlich auch Ihre Spenden bar im Pfarramt oder beim jeweiligen Gemeindegemeinderat abgeben. Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Pfarrer Th. Pfennigsdorf

Gedenkgottesdienst „25 Jahre Friedliche Revolution“

Montag, 13.10.2014, 19.30 Uhr Johanniskirche Dessau-Roßlau

Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Wörlitz Gottesdienste

05.10.2014, Erntedankfest, 10.30 Uhr, mit Abendmahl

Annahme der Erntedankgaben: Sonnabend, 4.10.2014,

11 - 17 Uhr in der Offenen Kirche

11.10.2014, **Sonnabend**, 14.00 Uhr: Festgottesdienst 20 Jahre

Bibelturm, Predigt Altkirchenpräsident H. Klassohn, Petersdorf
18.10.2014, Sonnabend, 10.00 Uhr Hubertusandacht an der Lu-
isenklippe

19.10.2014, 18. Sonntag nach Trinitatis, 10.30 Uhr

26.10.2014, 19. Sonntag nach Trinitatis, 10.30 Uhr

31.10.2014, Reformationstag, 10.30 Uhr Regionalgottesdienst
in der Stadtkirche von Oranienbaum, anschl. Kirchencafé, **kein
Gottesdienst in Wörlitz**

02.11.2014, 20. Sonntag nach Trinitatis, 10.30 Uhr

09.11.2014, Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres, 10.30 Uhr Ge-
denkgottesdienst am Denkmal Jüdischer Friedhof, Wörlitz, Georg-
Forster-Straße (bei schlechtem Wetter in der St. Petri Kirche).

Gemeindeveranstaltungen

Tanzkreis: mittwochs, 18.15 - 19.15 Uhr

Seniorenkreis: Mittwoch, 08.10.2014, 14.00 Uhr

Gemeindegemeinderatssitzung: Mittwoch, 08.10.2014, 19.00 Uhr

Schlesierabend: Dienstag, 14.10.2014, 19.00 Uhr Gemeinderaum

Wörlitz: Reisebericht Breslau, mit Pfarrer i. R. Heinz Lischke, Zerst

Kirchenmusik

Kinderchor: dienstags, 16.00 Uhr, außer am 28.10.2014

Gospelteens: montags, 17.15 Uhr, außer am 27.10.2014

Chor: donnerstags, 19.30 Uhr

Flötenkreise: Erwachsene, montags, 19.00 Uhr

Ort: Gemeinderaum in Wörlitz

Kirchlicher Unterricht

Christenlehrevormittag: Sonnabend, 11.10.2014, **10.00 Uhr**

Konfirmandenunterricht: Sonnabend, 18.10.2014, 10 - 15 Uhr

Offene Kirche und Bibelturm Wörlitz

Öffnungszeiten der Kirche und des Bibelturmes: Dienstag bis

Sonnabend 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Sonntag 12.00 - 17.00 Uhr,

Montag nicht geöffnet. Saison geht bis zum 15.10.2014, zusätzlich

geöffnet am 31.10.2014, 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Ausstellung im Bibelturm „Zwischen Himmel und Erde“

Turmbesteigung: Letzter Aufstieg 16.40 Uhr.

Für die Ausschmückung der Kirche freuen wir uns über Blumen. Bitte

in der Kirche bei den Mitarbeitern der „Offenen Kirche“ abgeben.

Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Vockerode Gottesdienste

05.10.2014, Erntedankfest, 9.00 Uhr

19.10.2014, 18. Sonntage nach Trinitatis, 9.00 Uhr, mit Abendmahl

31.10.2014, Reformationstag, **10.30 Uhr Regionalgottesdienst
in der Stadtkirche Oranienbaum**, anschl. Kirchencafé

Gemeindeveranstaltungen

Annahme der Erntedankgaben, Gemeindegemeinderat, Botengeld,
Friedhofsgebühren, Spenden, Sonnabend, 04.10.2014, 17.00 Uhr

bis 18.00 Uhr

Seniorenkreis: Mittwoch, 8.10.2014, 14.00 Uhr **in Wörlitz**

Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Horstorf Gottesdienste

12.10.2014, 17. Sonntag nach Trinitatis, 9.00 Uhr Erntedankfest-
gottesdienst

31.10.2014, Reformationstag, 10.30 Uhr Regionalgottesdienst

in der Stadtkirche von Oranienbaum, anschl. Kirchencafé

02.11.2014, 20. Sonntag nach Trinitatis, 9.00 Uhr, mit Abendmahl

Ökumenische Friedensdekade 2014 - 09. - 19.11.2014 - Befreit zum Widerstehen?

09.11.2014, Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres, 10.30 Uhr
Gedenkgottesdienst am Denkmal Jüdischer Friedhof, Wörlitz,
G.-Forster-Straße (bei schlechtem Wetter in der St. Petri Kirche).

Tagung der Kreissynode

Montag, 20.10.2014, 18.00 Uhr Auferstehungskirche Dessau-
Roßlau

Thema: „Leib und Auge feiern mit - zur Bedeutung von gottes-
dienstlichen Räumen und Altar“, mit Pfarrerin Ksenija Auksutat,
Bensheim

Kirche Riesigk

Benefizkonzert für die Sanierung der Riesig-
ker Kirche

Sonntag, 05.10.2014, 16.00 Uhr

**Hofklatsch - aus den Klatschspalten Ge-
schichten über das allzu Menschliche
gekrönter Häupter.**

Musik: Klassische Ohrwürmer von Mozart,
Händel, u. a.

Ausführende: Ellen Jutta Poller (Texte) und

Thomas Benke (Klavier), beide Dessau-Roßlau

Kommen Sie und machen Sie sich und uns eine Freude! Wir hoffen
auf großzügige Spenden!

Ihr

GKR Riesigk

20 Jahre Bibelturm - Eine ökumenische Initiative in Anhalt

**Programm am Samstag, dem 11. Oktober
2014, in und um St. Petri/Wörlitz**

10 Uhr: Start in den Tag

10.30 Uhr: Podium: Die Bibel den Menschen
nahebringen - Erfahrungen aus 20 Jahren Bi-
belturmarbeit, und zeitgleich:

Clownstheaterstück „Jesus“ mit Kirchenclown Leo

12 Uhr: Mittagsangebot

Mittagsgebet mit Orgelmusik

Biblisches Salben

Bibelturm
Wörlitz

Ausstellung „20 Jahre Bibelturm“

13 Uhr: Grußworte

14 Uhr: Festgottesdienst; die Predigt hält KP i. R. H. Klassohn

anschließend: Kaffeetrinken und Austausch

Herzliche Einladung an Sie alle!

Pfarrer Thomas Pfennigsdorf

- Vors. des Bibelturmbeirates -



Gemeindeveranstaltungen

Frauenkreis: Dienstag, 14.10.2014, 14.00 Uhr
 Handarbeitskreis: Dienstag, 28.10.2014, 14.00 Uhr
 Gemeindegemeinderat: Donnerstag, 20.11.2014, 19.00 Uhr

Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Riesigk Gottesdienste

31.10.2014, Reformationstag, 10.30 Uhr Regionalgottesdienst
 in der Stadtkirche Oranienbaum, anschl. Kirchencafé

Gemeindeveranstaltungen

Seniorenkreis in Gohrau: **Donnerstag (NEU)**,
 23.10.2014, 14.00 Uhr
 Gemeindegemeinderat in Riesigk:
 Mittwoch, 22.10.2014, 14.00 Uhr, bei Frau Kunze

Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Rehsen Gottesdienste

12.10.2014, 17. Sonntag nach Trinitatis, 10.30 Uhr, Erntedank-
 gottesdienst

31.10.2014, Reformationstag, 10.30 Uhr Regionalgottesdienst
 in der Stadtkirche von Oranienbaum, anschl. Kirchencafé

Gemeindeveranstaltungen

Seniorenkreis in Gohrau: **Donnerstag (NEU)**,
 23.10.2014, 14.00 Uhr
 Annahme der Erntegaben, Gemeindegemeinderat- und Botengeld-
 kassierung, Spenden für Osteuropa: Sonnabend, 11.10.2014,
 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr in der Kirche
 Gemeindegemeinderatssitzung: Mittwoch, 15.10.2014, 19.30 Uhr
 Pfarrer Thomas Pfennigsdorf, Wörlitz

Notdienste

Arztbereitschaften

ohne Vorwahl
 nach Dienstschluss 116117

Zahnärzte

Leitstelle Wittenberg, Tel. 03491 19222

Vereine und Verbände

Gebietsverkehrswacht informiert

- Wie in jedem Jahr im Oktober findet der Licht-Test statt. Der Licht-Test 2014 ist eine gemeinsame Aktion des Deutschen Kfz-Gewerbes und der Deutschen Verkehrswacht. Neben Fuchs Europe Schmierstoffe wird sie vom ADAC, Suzuki International Europe, Osram und dem Zentralverband der Augenoptiker unterstützt. Schirmherr ist Bundesminister Alexander Dobrindt. Der Licht-Test 2014 wird in unserer Stadt Oranienbaum-Wörlitz jeweils an 2 Samstagen im Oktober jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt. Bei der Planung der Termine wurde bewusst auf das 1. und 4. Wochenende verzichtet, da durch Feiertage bedingt sicherlich zahlreiche Fahrzeugbesitzer die Brückentage zum verlängerten Wochenende nutzen werden.

So findet der Licht-Test wie folgt statt:

Samstag, d. 11. Oktober 2014

Auto-Tennert Oranienbaum

Samstag, d. 11. Oktober 2014

Fachwerkstatt Hessler Vockerode

Samstag d. 18. Oktober 2014

Werkstatt Tankstelle Q1 Oranienbaum

Das Werkstattpersonal und die Mitarbeiter unserer Gebietsverkehrswacht Oranienbaum e. V. erwarten Ihren Besuch.

- Zum Beginn des neuen Schuljahres wurde durch unsere Gebietsverkehrswacht in Verbindung mit dem Ordnungsamt unserer Stadt sowie dem Polizeirevier die Schulwegsicherheit an den Grundschulen in Oranienbaum und in Wörlitz an 4 aufeinander folgenden Tagen überwacht. An diesen Tagen konnte vorbildliches Verhalten der Schüler und der KOM-Fahrer beobachtet werden. Auch die Eltern, welche ihre Kinder mit dem Pkw zur Schule brachten, verhielten sich gemessen an den Vorjahren meist vorbildlich. Wir wünschen uns als Gebietsverkehrswacht ein solches positives Verhalten über den Zeitraum des gesamten Schuljahres.
 - In unserer heutigen Verkehrsrechtsecke wollen wir uns mit den Begriffen „Ein- und Aussteigen“ bzw. „Be- und Entladen“ sowie mit „Falschfahrern“ befassen. Die erstgenannten Begriffe sind wichtig in verkehrsberuhigten Zonen (ehem. Spielstraße) sowie im eingeschränkten Halteverbot (vorm. Parkverbot) bzw. in der Zone des eingeschränkten Halteverbotes zu beachten. Die StVO, § 12 und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift sagt darüber aus, dass hier „Ein- und Aussteigen“ stets erlaubt sind, (auf 3 Minuten begrenzt) Der Begriff des Be- und Entladens ist ein erkennbarer Vorgang, welcher unverzüglich in zeitlichem Zusammenhang zu vollziehen ist. Das Be- und Entladen hat zügig und nicht länger als notwendig zu erfolgen. (Beispiel: Möbel oder schwere, sperrige Dinge verladen, denn da reichen wohl 3 Min. nicht) Keinesfalls gestattet der Gesetzgeber das Parken von Kfz um Einkäufe zu tätigen und irgendwann mit dem Beladen zu beginnen. Keinesfalls dürfen Kfz dazu auf Gehwegen geparkt werden und Fußgänger mehr als nötig behindert werden.
 - Oft hört man im Radio die dringenden Durchsagen, dass sich „Falschfahrer“ auf der Autobahn befinden. Das sind also solche, welche in der Sperrichtung aufgefahren sind und damit die Gegenfahrbahn benutzen. Da wir in unserer Stadt im OT Vockerode die Abfahrt 9 der BAB 9 haben, ist die Warnung auch hier angebracht.
- In unserer Fachzeitschrift „Mobil und sicher“ sind die wichtigsten Hinweise aufgeführt.
- Tipps: Was tun gegen Geisterfahrer?**
- den Verkehrsfunk immer eingeschaltet haben: Eine wichtige Maßnahme, um das Schlimmste zu vermeiden, ist das regelmäßige Hören des Verkehrsfunks. So ist es empfehlenswert, entweder das Radio bei Fahrten auf der Autobahn konstant angeschaltet zu lassen oder das Traffic Programme zu aktivieren. So wird man zumindest rechtzeitig gewarnt und kann sich darauf vorbereiten, dass unter Umständen ein Falschfahrer entgegenkommt.
 - Wer übers Radio von einem Falschfahrer auf seinem Streckenabschnitt hört, sollte folgende Tipps beherzigen:
 - In den Rückspiegel schauen und das Tempo reduzieren
 - nicht abrupt bremsen.
 - Abstand zum Vordermann vergrößern.

- Sich rechts halten und auf den rechten Fahrstreifen konzentrieren.
- Nicht überholen.
- Keinesfalls auf der Autobahn anhalten - weder auf der Fahrspur noch am Pannenstreifen.
- Wenn man aber die Begegnung mit einem Falschfahrer vermeiden will, sollte der nächste Parkplatz angesteuert und dort abgewartet werden, bis Entwarnung durchgegeben wird.

Der größte Fehler ist es, den Geisterfahrer durch eigenmächtige Manöver zum Anhalten bringen zu wollen. Dabei steigt das Unfallrisiko erheblich. Sollten Sie selbst einmal in die Situation geraten, die Autobahn in der falschen Fahrtrichtung zu befahren, dann sofort Warnblinker und Licht einschalten. Dann runter von der Fahrbahn, so weit wie möglich an den Rand und wenn möglich auf den Standstreifen lenken. Zum Auftakt der Interkulturellen Woche fand am Dienstag, 16.09.14 in der Jugendverkehrsschule unserer Gebietsverkehrswacht Oranienbaum e. V. eine Großveranstaltung „Aktion Junge Fahrer“ statt. Dazu waren die Asylbewer-

ber unserer Stadt, welche im OT Vockerode wohnen und vorwiegend aus dem afrikanischen Kontinent stammen, eingeladen. Mit dem Fahrrad wurde in mehreren Gruppen von Vockerode nach Oranienbaum über den Radwanderweg R 1 gefahren. In unserer Jugendverkehrsschule angekommen, staunten die Gäste, was auf dem Gelände alles aufgebaut war, um junge Fahrer im Straßenverkehr „fit“ zu machen. Mit Großtechnik wurden wir von der Landesverkehrswacht Sachsen-Anhalt vorbildlich unterstützt.

Als Gäste konnten wir Bürgermeister Uwe Zimmermann sowie Beamte des Polizeireviers Wittenberg begrüßen. Bürgermeister Uwe Zimmermann begrüßte die Teilnehmer in unserer Stadt herzlich. Unser Präsident Friedhard Weber erläuterte den Gästen die Wichtigkeit dieser Veranstaltung und begrüßte unser ältestes Vereinsmitglied Heinz Weber als damaliges Gründungsmitglied. Heinz Weber erhielt spontanen Beifall durch die anwesenden Gäste. Im Anschluss wurden die einzelnen Stationen erläutert, um anschließend von allen nach Interessenlage genutzt zu werden.



So hatte unsere Gebietsverkehrswacht den Info-Stand, den Sehtest, Rauschbrille, Drogenbrille, Reaktionstest und das Fahren mit E-Bikes aufgebaut.



Die Landesverkehrswacht Sachsen-Anhalt hatte an Technik nachstehende Stände aufgebaut: Überschlagsimulator, Bremssimulator (Gurtschlitten), Fahrsimulator Pkw, Fahrsimulator Motorrad.

Das Polizeirevier Wittenberg zeigte Einsatzfahrzeuge sowie einen polizeilichen Info-Stand unter dem Motto: „Polizei zum Anfassen“.

Nach dem die Stationen freudig und interessiert genutzt wurden, gab es am Ende der Veranstaltung noch einen kleinen Imbiss, bestehend aus Grillwurst und alkoholfreiem Getränk.

An dieser Stelle möchte sich die Gebietsverkehrswacht Oranienbaum e. V. herzlich bei der Baufirma Andreas Pasch aus dem OT Kakau bedanken, welche

durch eine Spende diesen Imbiss ermöglichte.

Danke sagen wir auch an alle Vereinsmitglieder, dem Mitarbeitern der Landesverkehrswacht sowie dem Polizeirevier Wittenberg, die zum Gelingen dieser Veranstaltung beitrugen. Bis zur Novemberausgabe des Amtsblattes wünscht allen Lesern Ihre Gebietsverkehrswacht Oranienbaum e. V. allzeit gute Fahrt.

Reinhard Kuhnt

Volkssolidarität
Regionalverband
Elbe-Saale
Ortsgruppe Oranienbaum

Veranstaltungen im Oktober 2014

dienstags:	Skatnachmittag
donnerstags:	Sängertreff
01.10., 14.00 Uhr	Kreatives Gestalten
08.10., 14.00 Uhr	Seniorentanz im „Café am Markt“
15.10., 11.00 Uhr	Abfahrt zum Oktoberfest in der Fläminger Musikscheune Bräsen Showprogramm mit Silke und Dirk Spielberg/Stargast Linda Feller
17.10., 14.00 Uhr	Wir folgen der Einladung der „Volks-wacht“ zum großen Seniorenfest
22.10., 14.00 Uhr	Beratung des erweiterten Vorstandes
29.10, 14.00 Uhr	Veranstaltung zum 69. Geburtstag der Volkssolidarität in der Begegnungsstätte

Vorschau:

26.11., 14.00 Uhr	Geburtstagsrunde für September-, Oktober- und Novembergeborene
30.11., 12.00 Uhr	Abfahrt zum 21. Adventsfest in der Stadthalle Zerbst mit den Geschwistern David und Markus Hoffmann Kaffeegedeck und Tanz mit Ekki Straube

Anmeldungen bei Frau Frontzek, Tel. 22195

Kleines Fest - ganz groß

Schon zum 17. Mal fand am Samstag, d. 31.08.2014, das vom Goltewitzer Heimatverein organisierte Dorf- und Reiterfest statt. Was anfangs auf dem Dorfplatz im kleinen Rahmen begann, setzte sich später auf einer Festwiese fort, die von den Besitzern zur Verfügung gestellt wurde. Seitdem wurde das Dorffest immer mehr zum Anziehungspunkt für viele Gäste aus der Umgebung.

Das bedeutete auch für die Mitglieder des Heimatvereins engagierte Verbündete zu finden, die mit ihrem Einsatz, mit Sach- und Geldspenden sowie mit ihrem leckeren Kuchen für

das Gelingen beitrugen.

Auch die Kinder wurden nicht vergessen. Mit kleinen Beschäftigungen, Schminken, Hüpfburg, Elektroautos und einer rasanten Fahrt mit der Kutsche konnten sich die Kleinen ihren Nachmittag gestalten.

Musikalisch wurden die Gäste traditionell von den „Elbtalern“ unterhalten und am Abend konnte das Tanzbein zur Disco geschwungen werden. Als Überraschung traten eine Showtanzgruppe und Schwarzes Theater auf.

Das Dorffest in Verbindung mit dem Reitturnier (MZ v. 02.09.14) fördert das Brauchtum und die

Heimatpflege im ländlichen Raum und trägt wesentlich zum gemeinschaftlichen Zusammenleben bei. Um diese schöne Tradition fortzusetzen, bedarf es in Zukunft jedoch an junge Mitstreiter, die mit ihren Ideen und ihrem Engagement neue Akzente setzen.

Das Festkomitee bedankt sich bei allen, die durch ihre Hilfe zum Gelingen des Festes bei-

getragen haben und hofft auch im nächsten Jahr auf deren Unterstützung.

Willkommen im Heimatverein sind jederzeit neue Mitglieder bzw. Sponsoren, die sich für die Erhaltung der Dorfradition unseres kleinen Ortes Goltewitz einsetzen möchten.

S. Bölke
Vorstandsmitglied



Informationen zur Erlangung des Jugendfischereischeines und des Friedfischfischereischeines

Jugendfischerprüfung u. Friedfischfischerprüfung durch den AV „Wörlitzer Winkel“

Der Angelverein führt mit der berufenen Prüfungskommission des AV „Wörlitzer Winkels“ die nächste Prüfung am **Sonnabend, dem 15.11.2014** durch. Sie findet in der Kegelbahn Vockerode gegenüber der Eingangstür des ehemaligen Kraftwerkes statt. **Beginn: 9.00 Uhr** Zur Anmeldung und Vorbereitung auf diese Prüfungen ist folgender Ablauf geplant:

Die Anmeldung ist von jedem Kandidaten bis **spätestens Sonnabend, dem 20.10.2014** abzugeben. Die Formulare und weitere Informationen erhält man dazu beim:

Sportfreund Erwin Degner, Solnitzer Str. 6, Oranienbaum, Tel. 034904 20251

Sportfreund Gerfried Beitlich, Riesigker Str. 7, Wörlitz, Tel. 034905 20986

Mit der Abgabe der Anmeldung erhält jeder einen Fragenkatalog zur Prüfung. Diese Prüfung erfolgt in der Regel als **Gespräch von ca. 10 Minuten** für jeden Kandidaten innerhalb

einer Gruppe von insgesamt max. 5 Teilnehmern. Eine kostenfreie Schulung im Vorfeld zur Prüfung wird am Sonnabend, dem 01.11.2014 in der Kegelbahn in Vockerode von 9.00 Uhr bis ca. 12.00 Uhr durchgeführt. Einzelheiten dazu erfolgen bei der Abgabe des Antrages.

Sie Prüfungsgebühren betragen:
zur Friedfischfischerprüfung (Teilnehmer > 18 Jahre) 56 Euro (Teilnehmer < 18 Jahre) 23 Euro
zur Jugendfischerprüfung (Teilnehmer > 7 1/2 Jahre < 17 Jahre) 28 Euro

Alle weiteren Informationen gibt es im Vorfeld dazu bei den oben genannten Angelfreunden Erwin Degner und Gerfried Beitlich.

Wir wünschen allen Teilnehmern viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen
AV „Wörlitzer Winkel“
Der Vorstand

Rassegeflügschau des Geflügelvereins „Wörlitzer Winkel“ e. V.

Der Rassegeflügelverein „Wörlitzer Winkel“ e. V. führt seine alljährliche Kreisoffene Junggeflügschau durch.

Vom 11.10. bis 12.10.2014 kann, in den Nebengebäuden der Wörlitzinformation, wieder ein reichhaltiges Angebot von Rassetieren besichtigt werden.

Die Schau wird an beiden Tagen von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

So kann man bei einer Tasse Kaffee mit hausgebackenem Kuchen oder bei einem Glas Bier und Grillwurst die züchterischen Leistungen von alten Hausrassen und Neuzüchtungen bestaunen.

Wir würden uns über regen Besuch freuen.
Mit Züchterischem Gruß
der Vorstand



... und wieder zum Vormerken:
- Sportlerball -
In diesem Jahr:
- Feiern wie die Weltmeister -
Für alle Sportfreunde und Freunde des Sports



Euer SV Grün-Weiß Wörlitz e.V.

Jägerinfo - JS MEV

1. Die Jägerschaften des Landkreises Wittenberg beabsichtigen, beginnend ab Oktober 2014, einen Lehrgang zur Erlangung des 1. Jagdscheins durchzuführen. Der Lehrgang findet jeweils Freitags von 18.00 - 21.00 Uhr statt und endet mit der Prüfung im Juni 2015. Er ist für alle Interessenten auch aus anderen Kreisen offen. Nähere Informationen gibt es bei: Andreas Bräse Untere Jagdbehörde beim Landkreis Wittenberg Tel. 03491479562.
 2. Die Jägerschaft MEV beabsichtigt eine Busfahrt zu der Jagdmesse Liebenberg 28.09.2014 oder Agria-Jagdmesse 12.10.2014 durchzuführen. Interessenten werden gebeten Ihre Teilnahme bei den Hegeringleitern bis zum 23.09.2014 anzumelden
 3. Die Hubertusmesse der JS MEV findet am 01.11.2014, um 16.00 Uhr in der Kirche Weiden statt. Interessenten sind herzlich eingeladen.
- MfG
Gerhard Paul
Vors. d. JS MEV

regional informiert



Heimat- und Bürgerzeitungen - hier steckt Ihre Heimat drin.

www.wittich.de

Wasser - Wälle - Wiesen

Der Wörlitzer Park mit seiner 20 ha großen Wasserfläche liegt im größten, sich in Sachsen - Anhalt befindlichen Teils des Biosphärenreservats Flusslandschaft Mittelelbe. Angelegt um ein Altwasser der Elbe, boten sich ideale Gestaltungsmöglichkeiten für eine Gartenanlage im englischen Stil. Umgeben ist er von Deichen, die ihn vor Hochwasser schützen sollen.

Treffpunkt: **5. Oktober;**
16.00 Uhr; am Historischen Gasthof Eichenkranz
Dauer: 1,5 Stunden
Preis: 8 EUR pro Person

„Als Fürst Franz den Häusern Nummern gab“ - ein Spaziergang entlang des Denkmalfades in Wörlitz

Zu einer unterhaltsamen Führung am Nachmittag lädt die Tourismusgesellschaft am **12. Oktober**. Sie erhalten sachkundige Auskunft zur Wörlitzer Stadtgeschichte und erfahren so manche Episode, die sich am Rande des Geschehens zugetragen hat.

Treffpunkt: 16.00 Uhr am Historischen Gasthof Eichenkranz
Dauer: 1,5 Stunden
Preis: 8 EUR pro Person

„Herbstzauber - romantisch-literarischer Gartenspaziergang“

Lassen Sie sich auf einem literarisch-romantischen Rundgang von der Zauberei des Herbstes einfangen! Das Malen in hundertfachen Grünschattierungen und die intensive Laubfärbung im Herbst ist einer der besondere Reize der Wörlitzer Anlagen. Der herbstliche Dekorateur zeigt noch einmal in opulenter Pracht, was Reichtum der Natur und Gärten bedeutet und hüllt Bäume und Sträucher in majestätische Roben.

Treffpunkt: **18. Oktober;** 15.00 Uhr in Wörlitz am Sommerspeise-saal im Küchengebäude
Dauer: 90 min.
Preis: 10,00 EUR p. P. (incl. Überraschung und Fähren)

Auf den Spuren der jüdischen Gemeinde durch Wörlitz

Begeben Sie sich unter sachkundiger Führung des in Wörlitz aufgewachsenen Pfarrers i. R., Dietrich Bungeroth, auf die Spuren der jüdischen Gemeinde in der Stadt. Erfahren Sie, wie die Synagoge 1938 gerettet werden konnte und lassen Sie sich Zeugnisse jüdischen Lebens, wie die Stiftungen bekannter Wörlitzer Juden, deren ehemalige Wohnhäuser und die Grabsteine in der Gedenkstätte am jüdischen Friedhof, erklären. (Für Jugendliche und Eltern mit Kindern ab 8 Jahren geeignet.)

Treffpunkt: **19. Oktober;** 16.00 Uhr am Historischen Gasthof Eichenkranz
Dauer: 1,5 Stunden
Preis: 8 EUR pro Person

„Über schöne Brücken woll'n wir geh'n ...“

Die Geschichte des Brückenbaus ganz anschaulich erleben. Über künstlich angelegte Kanäle spannen sich verschiedenartige Brücken, eine Demonstration der Brückenbaukunst, die von der Urform bis zur damals modernsten Ausführung reicht.

Treffpunkt: **26. Oktober;** 16.00 Uhr am Historischen Gasthof Eichenkranz
Dauer: 1,5 Stunden
Preis: 8 EUR pro Person

„Ein Feuerwerk an Farben“

Es lohnt sich zu jeder Jahreszeit in den Wörlitzer Anlagen zu verweilen und den Blick schweifen zu lassen. Am **2. November** lädt die Tourismusgesellschaft Wörlitz-Oranienbaum mbH zu einem ganz besonderen Spaziergang ein.

Bäume und Sträucher fügen sich in nuancenreichen Grüntönen zu malerischen Gartenbildern zusammen und explodieren im Herbst in einem Feuerwerk von Farben.

Treffpunkt: 14.00 Uhr am Historischen Gasthof Eichenkranz
Dauer: ca. 1,5 Stunden
Preis: 8 EUR pro Person

„Die verschwundenen Dörfer“

Der Kulturbund Wörlitz lädt am Montag, dem 6. Oktober, zu einem öffentlichen Vortrag über verschwundene Dörfer ein. Matthias Prasse, vielen aus früheren Vorträgen bestens bekannt, wird uns ein weiteres Stück Regionalgeschichte in informativer, kurzweiliger Form nahe bringen.

Treffpunkt: 19.00 Uhr im Hotel Landhaus Wörlitzer Hof, Wörlitzer Markt 96

Kulturbund Dessau-Wörlitz e. V. Ortsverein Oranienbaum

Solidarität und Selbstorganisation in Griechenland

Jenny Zimmermann Jugendbildungsreferentin bei der DGB-Jugend Thüringen berichtet über Solidarität und Selbstorganisation

Im Herbst 2013 sind 17 junge Bürger aus Thüringen und Sachsen-Anhalt nach Thessaloniki, Griechenland geflogen, um sich ein eigenes Bild der Lebens- und Arbeitssituation vor Ort zu machen. Sie haben dabei viele spannende Projekte

und Menschen besucht, die von der Krise und ihren Auswirkungen erzählt haben. Dieser öffentliche Vortrag organisiert durch den Ortsverein des Kulturbundes Oranienbaum wird am Donnerstag, dem 30. Oktober 2014, um 19.00 Uhr, in der Gaststätte „Goldener Fasan“ in Oranienbaum geboten. Alle Mitglieder und interessierten Gäste sind recht herzlich dazu eingeladen.

Veranstaltungsplan für den Monat Oktober 2014



Montag,

den 06.10., 13.10., 20.10., 27.10. und den 03.11.2014, um 13.30 Uhr, treffen sich die Frauen der Sportgruppe in der Turnhalle. Am gleichen Tag um 15.00 Uhr kommen die Frauen der Kartenrunde sowie unsere Skatbrüder im Rentnertreff zusammen.

Dienstag,

den 07.10. und den 28.10.2014, um 14.30 Uhr, treffen sich die Mitglieder des Gesprächskreises in der AWO

Mittwoch,

den 01.10., 08.10., 15.10., 22.10. und den 29.10.2014, um 15.00 Uhr gibt's Handarbeiten bei Kaffee und Kuchen in der AWO

Donnerstag,

den 02.10., 09.10., 16.10., 23.10. und den 30.10.2014, um 14.00 Uhr, ist gemütliches Beisammensein mit Kaffee und Kuchen für unsere Senioren im Rentnertreff
Am 08.10.14 fahren wir zu einer Veranstaltung „Senioren für Senioren“ nach Elster.
Abfahrzeiten:
Wörlitz Bahnhof
12.00 Uhr
Wörlitz Neue Reihe
12.05 Uhr
Vockerode Siedlung
12.10 Uhr
Vockerode Kapenweg
12.15 Uhr

Wir gratulieren folgenden Mitgliedern recht herzlich zum Geburtstag, wünschen viel Gesundheit, Schaffenskraft und persönliches Wohlergehen!

am 07.10. Frau Christine Brickmann
am 07.10. Frau Cornelia Masur
am 11.10. Frau Waltraud Pfeifer
am 13.10. Herrn Lutz Planitzer
am 19.10. Frau Lore Narr
am 22.10. Frau Brigitte Tarnow
am 24.10. Frau Hannelore Kummer
am 26.10. Frau Christel Langfahl
am 29.10. Frau Simone Meißner
am 01.11. Frau Ruth Miertsch



Am 28.10.2014 fahren wir zu einer Veranstaltung nach Rangsdorf. Künstler sind Gerd Christian und Heiko Harig (Oma Gertrud). Noch Plätze frei!

Abfahrtszeiten:

Horstdorf - Kirche	10.00 Uhr
Gohrau - Bushaltestelle	10.10 Uhr
Riesigk - Kirche	10.15 Uhr
Wörlitz - Ambulat.	10.20 Uhr
Wörlitz - Neue Reihe	10.25 Uhr
Wörlitz - Bahnhof	10.30 Uhr
Vockerode - Siedlung	10.35 Uhr
Vockerode - Kapenweg	10.40 Uhr

In diesem Jahr haben wir zwei Weihnachtsveranstaltungen.

Am 02.12. fahren wir nach Feldberg.

Programm:

- Festliches Gänsekeulenessen
 - Fahrt nach Himmelfort zum Weihnachtshaus
 - Weihnachtliches Kaffeegedeck
 - Weihnachtsprogramm mit den Feldberger Seelandmusikanten
- Am 07.12.14 fahren wir nach Leipzig in das Gewandhaus. Weihnachtskonzert mit der weltbekannten Sächsischen Bläserharmonie und dem Max-Klinger-Chor. Besuch des Leipziger Weihnachtsmarktes.

Anmeldung bitte sofort telef. 20998

Jagdgenossenschaft Vockerode Einladung

Die Jagdgenossenschaft Vockerode führt am **Freitag, d. 17.10.2014, um 18.00 Uhr**, in der Gaststätte „Zur Linde“ Walderseeer Straße 20 in Vockerode eine Vollversammlung durch. Dazu sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.

Dem Vorstand unbekannte Jagdgenossen oder Vertreter von Jagdgenossen haben sich am Einlass entsprechend (aktuellen Grundbuchauszug bzw. Vertretervollmacht) auszuweisen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Feststellung der satzungsmäßigen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Eintragung der Mitglieder in die Anwesenheitsliste und Abgleich mit dem Jagdkataster,
 3. Feststellung der Tagesordnung,
 4. Sachstandsbericht und Informationen des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft,
 5. Bericht des Kassenverwalters,
 6. Bericht der Kassenprüfer
 7. Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters,
 8. Wahl der Kassenprüfer für das Jagdjahr v. 01.04.2014 bis 31.03.2015
 9. Sonstiges
 10. Schlusswort und Schließung der Vollversammlung
- Zum Abschluss der Versammlung findet ein gemeinsames Essen statt.

Arno Rathmann

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Vockerode

Kinderkleiderbörse Vockerode

Wann: Sonntag, 26. Oktober 2014
von 09:00 bis 12:00 Uhr

Wo: Kita „Elbstrolche“
Vockerode, Schulstraße 13



Nummernvergabe ab sofort und bis zum 15. Oktober 2014 unter Kleiderboerse-vockerode@gmx.de oder telefonisch unter 034905 28636 oder auf Facebook unter Kleiderbörse-Vockerode

Alles Gute zum Geburtstag wünschen wir den Landfrauen

Marlene Miertsch
Peggy Rathmann
Karin Schwarzbach



Freiwillige Feuerwehr Vockerode gratuliert zum Geburtstag

Oktober

Alterskamerad Wagner, Olaf
Kameradin Allner, Carmen
Kamerad Allner, Günter



Die Freiwillige Feuerwehr Wörlitz-Griesen gratuliert im Monat Oktober zum Geburtstag

Michael Weile
Karl-Heinz Stöber



Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz

Der Wasserzweckverband informiert Putz- und Reinigungstücher gehören nicht in den Kanal, sondern in die Mülltonne!

Der Kanal ist kein Abfalleimer. In der letzten Zeit gelangen immer häufiger Putz- und Reinigungstücher, Hygieneartikel, Wattestäbchen und vieles mehr in unseren Schmutzwasserkanal. Mancher Bürger geht sorglos davon aus, dass mit dem Herunterspülen die Sache erledigt ist und betrachtet die Toilette fälschlicherweise als Entsorgungsmöglichkeit. Diese Produkte gehören jedoch in den Hausmüll. Im Kanalnetz verursachen sie Verstopfungen, die zum Rückstau bis zu den Hausanschlüssen und in den Pumpwerken zu Betriebsstörungen und Schäden führen. Die Beseitigung von

Schäden und die Herstellung der Funktionstüchtigkeit ist für den Wasserzweckverband mit einem hohen Kostenaufwand verbunden. Letztendlich zahlt der Bürger diese Kosten über die öffentlichen Gebühren.



Wir möchten daher dringend darauf hinweisen, dass Putz-, Reinigungs-, Feuchttücher, Sämtliche Textilien, Wegwerfwindeln, Artikel der Monatshygiene, Wattestäbchen, Speisereste, Frittieröle und Bratenfette nicht in die Toilette gehören! Diese Liste ist beispielhaft und noch um viele Punkte erweiterbar. Für weitere Informationen und Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserzweckverbandes unter der Tel.-Nr. 034904 416-0 zur Verfügung.

Positive Resonanz auf Wörlitzer Radrennen - Lizenzfahrer wollen wiederkommen - Schulfest mit rund 60 Teilnehmern

Trotz des andauernden Nieselregens fand der am 13. September 2014 auf dem traditionellen Rundkurs in der Wörlitzer Innenstadt veranstaltete Radrenntag bei den Aktiven eine positive Resonanz. Viele der rund 40 Teilnehmer des Hauptrennens, das zum ersten Mal für Lizenzfahrer ausgeschrieben war, würdigten die einzigartige Atmosphäre des Kurses durch Neue Reihe, Bahnhofstraße, Bergstückenweg und Georg-Forster-Straße sowie die gute Organisation. Sie wollen im kommenden Jahr unbedingt wieder in Wörlitz an den Start gehen. In den insgesamt sechs Rennen wetteiferten über 100 Rennfahrer aus elf Bundesländern in verschiedenen Altersklassen um Siege, Pokale und Geldprämien. Der Große Preis der Parkstadt Wörlitz im Hauptrennen wurde Florian Bögge vom RV Germania Delitzsch, der die 62,4 km in einem Durchschnittstempo von 42 km/h zurücklegte, von Bürgermeister Uwe Zimmermann auf dem

Wörlitzer Marktplatz überreicht. Bei den sieben Prämienspurts in diesem Rennen erreichten die Fahrer Spitzengeschwindigkeiten von bis zu 55 km/h.

Beim Nachwuchs, um dessen Förderung sich der veranstaltende Radsportclub (RSC) Wörlitz besonders bemüht, gewann in der Altersklasse U11 bei den Jungen Arne Uhlig vom RSV AC Leipzig und bei den Mädchen Lucie Pommerenke von RSV Osterweddingen. In der Altersklasse U 13 stellte der RSV Osterweddingen mit Peter-William Zdun und Anna-Helene Zdun beide Sieger. Auch in der Altersklasse U 15 war bei den Jungen mit Julius Luis Müller ein Fahrer vom RSV Osterweddingen erfolgreich, während bei den Mädchen Dorothea Heitzmann vom RC Lostau gewann. Das Hobbyrennen entschied in der Altersklasse Ü 40 Dennis Rössl vom RadMitte Straßenteam aus Magdeburg für sich, und in der Altersklasse Ü 50 siegte Jürgen Bomball vom AC

Leipzig. Bei den Senioren 3 gewann wie im Vorjahr Jens Matzel vom RSV Speiche Leipzig, und den Siegerpokal bei den Senioren 4 nahm Bernhard Schröder von der RRG Osnabrück mit nach Niedersachsen. Die Rennen wurden in bewährter Weise vom Dessauer Radsport Club e. V. organisiert.

An der Strecke und im Bereich von Start und Ziel in der Neuen Reihe feuerten etwa 200 Zuschauer die Rennfahrer an, darunter einige Dutzend Wörlitzer. Viele kamen aus den anderen Ortschaften von Oranienbaum-Wörlitz oder - wie Straßenweltmeister Uwe Raab - aus Wittenberg. Andere waren aus Dessau, Gräfenhainichen oder sogar Braunschweig angereist, um zugleich an dem parallel zum Radrenntag veranstalteten Schulfest teilzunehmen. Zu Letzterem trafen sich am Abend etwa 60 ehemalige Schüler und Lehrer im Hotel „Landhaus Wörlitzer Hof“ zu einem geselligen Beisammensein. Wegen des an-

haltenden Nieselregens musste das Schulfest vom Marktplatz ins Hotel verlegt werden, was den angeregten Gesprächen über Vergangenes und Gegenwärtiges keinen Abbruch tat. Renntag und Schulfest konnten nur dank der Mitwirkung zahlreicher ehrenamtlicher Helfer des RSC Wörlitz und des Dessauer RC sowie der Unterstützung der Stadtverwaltung von Oranienbaum-Wörlitz und von Sponsoren gelingen. Die Veranstalter bedanken sich sehr herzlich bei allen Beteiligten, insbesondere beim Ringhotel „Zum Stein“, dem Hotel „Landhaus Wörlitzer Hof“, der Pension „Zum Hauenenden Schwein“, dem Dessauer Fahrradfachgeschäft Radprofi, der Bäckerei Elster und dem Holzhandel Wörlitz. Die nächsten Straßenrennen auf dem Wörlitzer Rundkurs sind für Sonnabend, den 12. September 2015, geplant.

*G. Rooke und R. Höhling
Organisationskomitee*

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Geschäftsordnung für den Stadtrat Oranienbaum-Wörlitz und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz hat gem. § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15.05.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in seiner Sitzung am 02.09.2014 Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. SITZUNGEN DES STADTRATES

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch mit E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Stadtrates erfolgt durch den Bürgermeister. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht sowie ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigelegt werden, aus dem auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse und der Ortschaftsräte ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden. Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge sollen als Entwürfe vollständig, oder soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beigelegt werden, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

(3) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei

Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) In Notfällen kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, soll dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung anzeigen.

§ 2

Tagesordnung

(1) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Stadtrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erweitert werden. Eine Angelegenheit wird von äußerster Dringlichkeit sein, wenn im Stadtrat aus Gründen des Gemeinwohls eine sofortige Beratung und Beschlussfassung erforderlich ist. Der Beschluss muss von einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder getragen werden.

(3) Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden.

§ 3

Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen.

(2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.

(3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(4) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

(6) Unter den in Abs. 5 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Gemeindecarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 4

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c) Grundstücksangelegenheiten,
- d) Vergabeentscheidungen,
- e) Ausübung des Vorkaufrechts,
- f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekanntzugeben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 5

Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.

(2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes, für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates,
- d) Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
- e) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen,
- f) Beantwortung der Anfragen der letzten Sitzung
- g) Einwohnerfragestunde
- h) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- i) Anfragen und Anregungen
- j) nicht öffentliche Sitzung,
- k) Schließung der Sitzung.

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt. Über Sitzungsgegenstände, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, wird in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von vier Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 7

Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Bürgermeister zu richten.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies spätestens innerhalb eines Monats geschehen.

(3) Ein Zehntel, aber mindestens zwei der Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Stadtrates kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht dem Stadtrat mündlich erteilt werden.

§ 8

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand. Gegebenenfalls erfolgt ergänzend der Vortrag eines Sachverständigen. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen (§ 10 Abs. 3).

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus, sofern ein Rednerpult aufgestellt wird, vom Pult aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Stadtrates insgesamt kann vom Stadtrat durch Beschluss festgelegt werden.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 10,
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(6) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl.

§ 9 Sachanträge

(1) Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Hält der Vorsitzende einen Antrag für zulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Bürgermeister eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Rednerliste (*Dieser Antrag kann nur von Stadtratsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.*)
- b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
- c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Zurückziehung von Anträgen,
- h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
- i) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Stadtratsmitgliedes,
- j) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung.

(2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11 Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge (insbesondere Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben),
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates darauf hinzuwirken, dass die Frage, über die abgestimmt werden soll, so formuliert wird, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 12 Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmenzähler bestimmt.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmausgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) keinen Stimmausgabevermerk enthält,
- c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.

(6) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 13

Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Stadtrat kann nach erfolgter Unterbrechung

- a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
- b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
- c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

(5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 14

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Stadtbediensteter und wird vom Bürgermeister benannt.

(2) Über den Mindestinhalt gemäß § 58 Abs. 1 KGV LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten

- a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) Namen der fehlenden Mitglieder des Stadtrates
- c) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Beratungen, Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- f) Eingaben und Anfragen,

g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,

h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(-en) der vorangegangenen Sitzung(-en)

i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunde).

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit E-Mail zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich bzw. in der Sitzung mündlich zuzuleiten. Der Stadtrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) Dem Protokollführer ist es gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zu löschen.

§ 15

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert haben.

(3) Eine Änderung oder Aufhebung ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch nicht mehr ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgelöst werden können.

§ 16

Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Wer gegen die Geschäftsordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Stadtrates unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat. Entsprechendes gilt, wenn ein Stadtratsmitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.

(5) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Stadtratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen.

(6) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(7) Mitglieder des Stadtrates, die zur Ordnung gerufen wurden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wurde, können binnen einer Woche schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben; er ist zu begründen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(8) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. FRAKTIONEN

§ 18

Fraktionen

(1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Stadträten zu Fraktionen wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

III. AUSSCHÜSSE DES STADTRATES

§ 19

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte

- a) Mitteilungen,
- b) Beantwortung von Anfragen,
- c) Anregungen vorzusehen.

(3) Die Tagesordnungen zu den Sitzungen beschließender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten.

(4) Die Niederschriften über die Ausschusssitzungen sind allen Ausschussmitgliedern zuzuleiten.

(5) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.

(6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

(7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammenreten.

IV. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

§ 20

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

V. SCHLUSSVORSCHRIFTEN, INKRAFTTRETEN

§ 21

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen.

§ 22

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 23

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 24

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 02.09.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12.01.2011 außer Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 03.09.2014

H. Strömer

Strömer

Vorsitzender des Stadtrates

